

Präambel

Auf Grund von § 4 i.V.m. § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung gemäß Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 mit Beschluss Nr. 38/2009 ergänzt durch Beschluss Nr. 125/2011 vom 30. März 2011 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Großen Kreisstadt Aue beschlossen:

§ 1

Verdienstausschlag, Auslagen

Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausschlags.

Soweit ein Verdienstausschlag entsteht, kann dieser bis zu einer Höchstgrenze von 13,- €/Stunde geltend gemacht werden.

Soweit kein Verdienstausschlag entsteht, erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung für den Zeitaufwand in Höhe von 13,- €/Stunde.

§ 2

Sitzungsgeld / Auslagen / Aufwandsentschädigung für Stadträte und die berufenen Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates

(1) Stadträte, sowie die berufenen Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten, soweit kein Verdienstausschlag entsteht, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €/Sitzung.

(2) Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung von 75,- €/Monat.

(3) Die berufenen Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung von 35,- €/Monat.

(4) Stadträte, sowie die berufenen Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für ihre Auslagen 10,- €/Monat.

(5) Vorsitzende von Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 30,- €/Monat.

(6) Ortschaftsräte erhalten, soweit kein Verdienstausschlag entsteht, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- €/Sitzung.

(7) Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,- €/Monat.

(8) Die Auszahlung der Gelder nach Abs. 1 bis 5 erfolgt monatlich, jeweils im Folgemonat.

(9) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 155a Sächsisches Beamtengesetz. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 3
Wanderwegewart

(1) Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema kann einen Wanderwegewart ernennen.

(2) Der Wanderwegewart führt regelmäßige Begehungen und Kontrollen der im Gebiet der Stadt Aue-Bad Schlema verlaufenden Wanderwege einschließlich deren Beschilderung und Farbmarkierung durch. Er legt die erforderlichen Beschilderungen der Wanderwege fest und wird bei baulichen Veränderungen an öffentlichen Wanderwegen beratend tätig.

(3) Der Wanderwegewart erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,- €/Monat.

§ 4
Reisekosten

Bei Dienstvorrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Aue, den 31. 03. 2011

Kohl
Oberbürgermeister

Zusammenstellung der Entschädigungssatzung vom 31.03.2011 mit den Änderungen vom 31.01.2019.

Aue-Bad Schlema, den 31.01.2019

gez.
Möckel
Amtsverweser

Siegel

Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Bautzen

vom 15. Dezember 2016
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 26 Nr. 25 vom 23. Dezember
2016)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
Inhaltsverzeichnis	geändert	6.3.2019	Jg. 29 Nr. 6 vom 23.3.2019
§ 2 – Überschrift	geändert	6.3.2019	Jg. 29 Nr. 6 vom 23.3.2019
§ 2 Abs. 3	aufgehoben	6.3.2019	Jg. 29 Nr. 6 vom 23.3.2019
§ 6 Abs. 2	geändert	6.3.2019	Jg. 29 Nr. 6 vom 23.3.2019

Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Bautzen

vom 15. Dezember 2016

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 26 Nr. 25 vom 23. Dezember 2016)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 52 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) und § 11 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) und Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufwandsentschädigung für Stadträte
- § 2 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte
- § 3 Aufwandsentschädigung für Beiräte und sonstige Ausschussmitglieder
- § 4 Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen
- § 5 Ruhen der Entschädigung
- § 6 Entschädigung bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden
- § 7 Entschädigung von sonstigen ehrenamtlich Tätigen
- § 8 Reisekostenersatz
- § 9 Zahlungsweise
- § 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 1

Aufwandsentschädigung für Stadträte

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 90,00 €,
2. als zusätzliche Sachkostenpauschale in Höhe von 15,00 € für Stadträte, die für den Abruf der zur Beratung erforderlichen Unterlagen das Ratsinformationssystem nutzen und auf die Übermittlung von Unterlagen in Papierform schriftlich verzichten,
3. als Sitzungsgeld je teilgenommener Stadtratssitzung in Höhe von 25,00 € und
4. als Sitzungsgeld je teilgenommener Sitzung als bestelltes Mitglied eines Ausschusses oder eines Beirates in Höhe von 25,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird, unabhängig von der Art des Gremiums, nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Maßgebend ist der Termin des Sitzungsbeginns.

(3) Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine Funktionszulage als monatlichen Betrag in Höhe von

55,00 € bei einer Fraktionsgröße von bis zu 10 Stadträten,

65,00 € bei einer Fraktionsgröße von 11 bis 15 Stadträten und

75,00 € bei einer Fraktionsgröße über 15 Stadträte.

Mit der Funktionszulage werden auch die Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

(1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 € und
2. als Sitzungsgeld je teilgenommener Ortschaftsratssitzung in Höhe von 25,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird, unabhängig von der Art des Gremiums, nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Maßgebend ist der Termin des Sitzungsbeginns.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Beiräte und sonstige Ausschussmitglieder

- (1) Mitglieder von Beiräten, die keine Stadträte sind und sonstige Ausschussmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld je teilgenommener Sitzung in Höhe von 25,00 € gezahlt.

§ 4

Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen

- (1) Der Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten Fahrt- und Flugkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Er beträgt für den Friedensrichter 60,00 € und für den Stellvertreter 30,00 €. Mit dieser Pauschale sind unter anderem Telefon- und Energiekosten sowie nicht durch die Stadt Bautzen beschaffte Bücher und Arbeitsmaterialien abgegolten.

§ 5

Ruhen der Entschädigung

- Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1, 2 Abs. 2, § 3 und die Entschädigung nach § 4 Abs. 2 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- Wird im Fall des § 1 Abs. 3 die Funktion des Fraktionsvorsitzenden für mehr als 3 Monate durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Funktionszulage nach § 1 Abs. 3 für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit der Stellvertretung an den Stellvertreter.
- Wird im Fall des § 4 Abs. 2 die Funktion des Friedensrichters für mehr als 3 Monate durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erhöht sich die

Entschädigung des Stellvertreters für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit der Stellvertretung um 30,00 €.

§ 6

Entschädigung bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden

(1) Mitglieder und Hilfskräfte von Wahlvorständen erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten nach den Vorschriften über die Inanspruchnahme eines privaten Kraftfahrzeuges aus triftigem Grund des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mitglieder und Hilfskräfte von Wahlvorständen erhalten für den Tag der Wahl bzw. der Abstimmung ein Erfrischungsgeld von je 30,00 €.

§ 7

Entschädigung von sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Sonstige ehrenamtlich Tätige, denen keine Entschädigung nach den §§ 1 bis 6 dieser Satzung zusteht, erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 3 Stunden 10,00 €,
mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 15,00 € und
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 25,00 €.

(3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalles in der tatsächlich entstandenen Höhe auf Grundlage einer Einzelabrechnung.

§ 8

Reisekostenersatz

Bei genehmigten Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige

Entschädigungssatzung 5

neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelungen der §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 9

Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1, 2 Abs. 2 und § 3 sowie die Entschädigung nach § 4 Abs. 2 werden vierteljährlich am Quartalsende für das vergangene Quartal gezahlt.

(2) Die Entschädigungen nach § 7 werden monatlich für den vergangenen Monat gezahlt.

§ 10

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 02.10.2000 und die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtliche Ortsvorsteher vom 02.02.2001 außer Kraft.

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger**

Redaktioneller Stand: Januar 2016

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pauschale Entschädigung für Stadträtinnen/Stadträte
- § 3 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit
- § 4 Entschädigung für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen/Bürger
- § 4a Aufwandentschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören
- § 5 Pauschale Entschädigung für Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte und ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
- § 6 Entschädigung für Friedensrichterinnen/Friedensrichter
- § 7 In-Kraft-Treten

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 21.04.1993 SächsGVBl. Nr. 18 vom 30.04.1993 S. 301 hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträtinnen/Stadträte, der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, der Mitglieder der Ortschaftsräte, der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und der Friedensrichterinnen/Friedensrichter.

**§ 2
Pauschale Entschädigung für Stadträtinnen/Stadträte**

(1) Die Stadträtinnen/Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 300,00 EUR. Ferner erhalten sie Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen, in denen sie Mitglied oder Stellvertreterin/Stellvertreter sind, entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Sitzungsart	Sitzungsdauer			
	<1h	≥1h und <4h	≥4h und <6h	≥6h
Stadtratssitzungen	20,00 EUR	40,00 EUR	55,00 EUR	70,00 EUR
Ausschusssitzungen	20,00 EUR	40,00 EUR	55,00 EUR	70,00 EUR
Sitzungen der vom Stadtrat gebildeten Beiräte sowie der Lenkungsgruppe Bürgerhaushalt	20,00 EUR	40,00 EUR	55,00 EUR	70,00 EUR
Fraktionssitzungen, soweit diese der Vorbereitung von Ausschuss- und Stadtratssitzungen dienen	17,50 EUR	35,00 EUR	35,00 EUR	35,00 EUR

(2) Das Sitzungsgeld nach Abs.1 wird nur gewährt, wenn die Teilnahme mittels Zeiterfassungssystem bzw. durch Unterschriftsleistung in der Anwesenheitsliste oder auf dem Korrekturblatt zur Zeiterfassung nachgewiesen wird und wenn sich die Teilnahme über mindestens die Hälfte der Sitzung erstreckt. Wird eine Sitzungsdauer von vier Stunden überschritten, genügt eine Teilnahme an der Sitzung über mindestens zwei Stunden. Hat eine Sitzung einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil, so gelten für die Berechnung der Mindestanwesenheitsdauer beide zusammen als eine Sitzung. Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen verschiedener Gremien an einem Tag erfolgt die Berechnung der Mindestanwesenheitsdauer jeweils getrennt nach den Sitzungen.

10.110

(3) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Inanspruchnahme das Eineinhalbfache der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(4) Die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Stadträtin/Stadtrat begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Stadtrat endet. Die Zahlung erfolgt jeweils für den vollen Monat.

(5) Stadträte, die für die verbleibende Dauer einer Wahlperiode die gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen in digitaler Form beziehen möchten und dafür im Gegenzug komplett auf die Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten für den selbstständigen Erwerb der dafür erforderlichen Hardware eine einmalige zusätzliche Entschädigungszahlung

vor Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 400,00 EUR,
nach Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 300,00 EUR,
nach Ablauf des 2. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 200,00 EUR,
nach Ablauf des 3. Jahres der Wahlperiode	in Höhe von 100,00 EUR.

Nach Ablauf des 4. Jahres der Wahlperiode wird keine zusätzliche Entschädigungszahlung gewährt. Für Stadträte, die erst im Laufe der Wahlperiode in den Stadtrat nachrücken, gelten die Fristen der Sätze 1 und 2 sinngemäß ab dem Zeitpunkt des Nachrückens in den Stadtrat.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Mitteilung an den Oberbürgermeister, auf die Papierunterlagen zu verzichten. Die Mitteilung gilt für die gesamte Wahlperiode und kann nicht widerrufen werden.

§ 3

Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Entschädigung für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen/Bürger

(1) Die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates sowie der Lenkungsgruppe Bürgerhaushalt und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen/Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1.

(2) Für die Gewährung des Sitzungsgeldes gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die/Der 1. bzw. 2. stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld i. H. von 20,00 EUR, sofern sie/er den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss wahrnimmt.

§ 4a

Aufwandentschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören

(1) Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören, sowie sachverständige Personen, die der Umlegungsausschuss hinzugezogen hat, erhalten auf der Grundlage des § 8 SächsUAVO eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie der hinzugezogenen beratenden Sachverständigen bemisst sich nach § 8 JVEG. Sie ist für jede angefangene Stunde der benötigten Zeit zu gewähren. Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, und beratende Sachverständige, die hauptberuflich dem öffentlichen Dienst angehören, erhalten eine Entschädigung für ihre Leistung nur für die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Arbeit.

(3) Die Höhe der Entschädigung je angefangene Stunde beträgt für Mitglieder/Sachverständige:

- | | |
|---|-----------|
| 1. die Angehörige des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder eine/ein im Freistaat Sachsen beliehene/beliehener öffentlich bestellte/bestellter Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieur sind: | 80,00 EUR |
| 2. mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst: | 80,00 EUR |
| 3. mit Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken: | 75,00 EUR |
| 4. Bausachverständige: | 80,00 EUR |

§ 5

Pauschale Entschädigung für Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte und ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

(1) Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 40,00 EUR. Ferner erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR, wenn die Sitzung kürzer als eine Stunde dauert, bzw. ein Sitzungsgeld von 40,00 EUR, wenn die Sitzung mindestens eine Stunde dauert.

(2) Für die Gewährung des Sitzungsgeldes gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 erhalten ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 KomAEVO in der jeweils geltenden Fassung eine/ein ehrenamtliche/ehrenamtlicher Bürgermeisterin/Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

10.110

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Ortschaftsrätin/Ortschaftsrat begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet. Die Zahlung erfolgt jeweils für den vollen Monat.

§ 6

Entschädigung für Friedensrichterinnen/Friedensrichter

Friedensrichterinnen/Friedensrichter erhalten als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 EUR.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	01.08.94	01.08.94	25.08.94	26.08.94	Nr. 16/94	9.
1. Änderung	14.06.00	15.06.00	21.06.00	22.06.00	Nr. 25/00	19.
2. Änderung	07.02.01	12.02.01	14.02.01	15.02.01	Nr. 7/01	24.
Umrechnung EUR				01.01.02		29.
3. Änderung	10.04.02	16.04.02	24.04.02	01.05.02	Nr. 17/02	32.
redakt. Korr.						39.
4. Änderung	18.01.06	24.01.06	01.02.06	02.02.06	Nr. 5/06	63.
5. Änderung	16.12.09	17.12.09	23.12.09	01.01.10	Nr. 51/09	95.
6. Änderung	09.03.11	11.03.11	23.03.11	24.03.11	Nr. 12/11	102.
7. Änderung	16.07.14	21.07.14	30.07.14	01.08.14	Nr. 30/14	115.
8. Änderung	23.09.15	30.09.15	07.10.15	01.01.16	Nr. 40/15	119.

0	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig	OEET Stand: 01.01.2018
Stadtrat		Seite 1 von 3

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Coswig (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 27.09.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 - Grundsätze der Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Entschädigung als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall in Höhe von 15,00 EUR pro Stunde.
- (2) Soweit kein Verdienstaussfall entsteht, wird die Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand (zeitliche Inanspruchnahme) gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und des Beirates an Stadträte und sachkundige Einwohner¹ gezahlt. Das Sitzungsgeld wird an die ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an die Stellvertreter gezahlt.

§ 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Abgerechnet wird jede angefangene halbe Stunde. Ortstermine oder andere von der Verwaltung anberaumte Termine, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen, werden nach § 1 Abs. 1 vergütet.
- (2) Sitzungsgeld für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag erhalten Stadträte, die mehreren Ausschüssen angehören oder als Stellvertreter in Ausschüssen mitwirken, entsprechend der Sitzungsteilnahme.
- (3) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Teilnahme mit der Unterschrift der entsprechenden Anwesenheitsliste nachgewiesen ist.

§ 3 – Aufwandsentschädigung für elektronische Gremienarbeit

- (1) Die Einberufung des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Stadträte und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand der Sitzungsunterlagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 10,00 EUR.

§ 4 - Aufwandsentschädigung für die Fraktionssitzung

- (1) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Stadträte und sachkundige Einwohner eine Sitzungspauschale von 15 EUR je Sitzung gezahlt, soweit die Fraktionssitzungen die Anzahl der Sitzungen des Stadtrates nicht überschreiten.
- (2) Der Fraktionsvorsitzende hat die Anwesenheitsliste zu führen und sachlich richtig zu zeichnen. Die Teilnahme ist entsprechend § 2 Absatz 3 nachzuweisen.
- (3) Die Unterschriftslisten sind der Geschäftsstelle Stadtrat in der auf die Fraktionssitzung folgenden Stadtratssitzung zu übergeben.
- (4) Werden Unterschriftenlisten für die Berechnung und Auszahlung des Sitzungsgeldes nach § 8 dieser Satzung zu spät eingereicht, wird die Aufwandsentschädigung für die Fraktionssitzung erst in der folgenden Auszahlungsperiode berücksichtigt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für die Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen bestimmen vor Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen die Mitwirkenden für den Gemeindevwahlausschuss aus ihrer Mitte. Für

¹ Stadträte steht stellvertretend auch für Stadträtin, Einwohner für Einwohnerin usw., analog gilt das für alle allgemein in dieser Satzung angesprochenen Personen.

die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses wird eine Sitzungspauschale von 15 EUR je Sitzung gezahlt.

- (2) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses hat die Anwesenheitsliste zu führen und sachlich richtig zu zeichnen.
- (3) Die Abrechnung für die Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgt entgegen den Bestimmungen des § 8 dieser Satzung, durch den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses.
- (4) Die Sitzungsgelder werden nach der letzten Sitzung des Gemeindevwahlausschusses berechnet und den Mitwirkenden überwiesen.

§ 6 - Zusätzliche Entschädigung

Für die Vorbereitung und Durchführung von Ausschuss- sowie Beiratssitzungen erhalten die bestellten Ausschuss-/Beiratvorsitzenden, deren Stellvertreter und bei Verhinderung deren Vertreter eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Diese zusätzliche Entschädigung wird nur für stattgefundene Sitzungen gezahlt.

§ 7 - Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung). Die Berechnung erfolgt auf Grundlage eines vom Oberbürgermeister bestätigten Dienstreiseauftrages.

§ 8 - Berechnung und Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

- (1) Auf der Grundlage des § 2 werden die Sitzungsgelder nach den §§ 3 und 4 sowie den §§ 6 und 7 vierteljährlich zum Quartalsende berechnet.
- (2) Die Sitzungsgelder einschließlich der Aufwandsentschädigung für die elektronische Gremienarbeit nach § 3 Absatz 2 werden den Stadträten und den sachkundigen Einwohnern nach Quartalsende überwiesen.
- (3) Die Stadträte und die sachkundigen Einwohner erhalten von der Geschäftsstelle Stadtrat eine jährliche Abrechnung der Aufwandsentschädigung, die mit der Abrechnung des 4. Quartals versandt wird.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 03.06.2004, zuletzt geändert am 27.08.2014 tritt außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 28.09.2017

Frank Neupold
Oberbürgermeister

(Siegel)

Schlussbestimmungen

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 07.09.2014 wird durch diese ersetzt.

Schlagworte: Entschädigung, ehrenamtliche Tätigkeit, Sitzungsgeld, Reisekosten, elektronische Gremienarbeit, Fraktionssitzung, Gemeindewahlausschuss

In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlagen: keine

Beschluss - Nr. : VO/0378/17/SR

Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 07.10.2017 veröffentlicht.

**Satzung der Stadt Delitzsch vom 26. Februar 1998
über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger, Stadträte und Ortschaftsräte**

bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 3. März 1998,

in der Fassung der

- 1. Änderungssatzung** vom 22. April 1999,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 30. April 1999 und der
- 2. Änderungssatzung** vom 16. November 2000,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 24. November 2000,
- 3. Änderungssatzung** vom 22. November 2001,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 7. Dezember 2001/
11. Januar 2002,
ergänzt durch Erstreckungssatzung Döbernitz vom 3. Juni 2004,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 11. Juni 2004,
- 4. Änderungssatzung** vom 27. Januar 2011,
bekannt gemacht im Amtsblatt der der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen
vom 4. Februar 2011,
- 5. Änderungssatzung** vom 20. Dezember 2012,
bekannt gemacht im Amtsblatt der der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen
vom 1. Februar 2013.
- 6. Änderungssatzung** vom 17. Dezember 2015,
bekannt gemacht im Amtsblatt der der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 23. Januar 2016.

Auf Grund des § 4 i. V. mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, (Aufwandsentschädigungs-Verordnung-KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls bzw. ihres Zeitaufwandes, soweit kein Verdienstaufall entsteht, nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 3 Stunden	25 EUR
von mehr als 3 Stunden	35 EUR

 (Tageshöchstsatz).
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Gremien als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatzleistungen nach Abs. 1.
- (4) Der Durchschnittssatz für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen (Erfrischungsgeld) beträgt:
 - a) bei der Durchführung einer Wahl bei zeitlicher Inanspruchnahme von

bis zu 5 Stunden	20 EUR
mehr als 5 Stunden	30 EUR
 - b) bei der Durchführung von mehreren Wahlen am gleichen Tag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 5 Stunden	25 EUR
mehr als 5 Stunden	35 EUR

§ 2

Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte, ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Durchschnittssatzes nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
- | | |
|--|-------------------|
| a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 50 EUR |
| b) als Sitzungsgeld wie folgt | |
| bis zu 3 Stunden | 25 EUR |
| von mehr als 3 Stunden | 35 EUR |
| | (Tageshöchstsatz) |
| c) als jährliche Einmalzahlung zur pauschalen Abgeltung von Sachkosten | 50 EUR. |
- (2) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Durchschnittssatzes nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
- | | |
|--|--------------------|
| a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 25 EUR |
| b) als Sitzungsgeld wie folgt | |
| bis zu 3 Stunden | 25 EUR |
| von mehr als 3 Stunden | 35 EUR |
| | (Tageshöchstsatz). |
- (3) *Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes anstelle des Durchschnittssatzes nach § 1 der Satzung eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 2 KomAEVO in Höhe von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.¹⁾*
- (4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie das Sitzungsgeld für die in den jeweiligen Monaten entschädigungspflichtigen Sitzungen werden am Quartalsende gezahlt. Der Grundbetrag aus der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Ein Anspruch nach Abs. 2 besteht auch für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates.
- (6) Die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit gem. § 1 oder § 2 benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

¹⁾**Hinweis:** § 2 Abs. 3 ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 aufgrund der Einführung des § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes gegenstandslos. Der § 155a ist im Anschluss an diese Satzung nachrichtlich abgedruckt.

- (5) Die Entschädigung für eine mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht übersteigen.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz).
- (2) Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Stadtgebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Vorsitzende des Stadtrates.
- (3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Die Satzung des Stadtrates Delitzsch vom 24. August 1994 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Nicht amtlicher Teil:

Hinweise:

Der Abs. 4 des § 1 wurde mit der 1. Änderungssatzung ergänzt und ist seit dem 31. April 1999 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung ist seit dem 1. September 2000 in Kraft. Mit ihr wurde § 2 Abs. 3 neu gefasst.

Die 3. Änderungssatzung, mit der die eurobedingte Umstellung von DM Beträgen in § 1 Abs. 2, 4 und § 2 Abs. 1, 2 erfolgte, trat am 1. Januar 2002 in Kraft.

Für das gesamte Stadtgebiet in seinen Grenzen vom 1. März 2004 (Eingliederung Döbernitz) trat die Satzung am 1. März 2004 mit der Erstreckungssatzung vom 3. Juni 2004 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung ist seit dem 5. Februar 2011 in Kraft. Mit ihr wurde im § 2 Abs. 1 an Buchstabe b) Buchstabe c) angefügt.

Die 5. Änderungssatzung ist seit dem 2. Februar 2013 in Kraft. Mit ihr wurde im § 2 Abs. 4 Satz 1 neu gefasst und Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Die 6. Änderungssatzung ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Mit ihr wurden die §§ 1 und 2 neu gefasst.

Der Hinweis zu § 2 Abs. 3 wurde am 26. Juli 2018 eingefügt.

Sächsisches Beamtengesetz

vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist

(Auszug)**§ 155a****Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher**

- (1) Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister beträgt monatlich in Gemeinden
 1. bis zu 500 Einwohnern 1 050 Euro,
 2. über 500 bis zu 1 000 Einwohnern 2 100 Euro,
 3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 2 250 Euro,
 4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 2 400 Euro,
 5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohnern 2 550 Euro und
 6. über 4 000 Einwohnern 2 700 Euro.

Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 1. April an die Entwicklung des vom Statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist.

- (3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt monatlich in Ortschaften
 1. bis zu 1 000 Einwohnern 20 Prozent,
 2. über 1 000 bis zu 3 000 Einwohnern 25 Prozent und
 3. über 3 000 Einwohnern 30 Prozent

der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde. Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 darf die Körperschaft, die sie gewährt, keine Entschädigung für die Mitgliedschaft in einem Vertretungsorgan oder seinen Ausschüssen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Vertretungsorgans, seiner Ausschüsse oder seiner Fraktionen gewähren. Es dürfen keine Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der kommunale Wahlbeamte aufgrund Gesetzes, Satzung oder Wahl angehört, gewährt werden; dies gilt nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus seinem Amt scheidet,
 2. für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt, oder
 3. für die Zeit, in der der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist.

- (6) Maßgebende Einwohnerzahl ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. In dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist der Tag der Volkszählung maßgebend. Werden Gemeinden oder Ortschaften umgebildet, ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der neuen Gemeinde oder Ortschaft gemäß Satz 1 zu errechnen. Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem maßgebenden Stichtag eine Gemeinde oder eine Ortschaft in eine andere Größenklasse gelangt, ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres. Im Falle der Verringerung der Einwohnerzahl ist die Aufwandsentschädigung nicht zurückzuzahlen.
- (7) Auslagen für Dienstreisen, die über den Dienort hinausgehen, werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.
- (8) Für ehrenamtliche Ortsvorsteher im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung und der entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen über die Neugliederung der Gemeindegebiete gilt Absatz 2 entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.
- (9) Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (10) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister beträgt monatlich in Gemeinden
1. bis zu 500 Einwohnern 1 050 Euro,
 2. über 500 bis zu 1 000 Einwohnern 2 100 Euro,
 3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 2 250 Euro,
 4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 2 400 Euro,
 5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohnern 2 550 Euro und
 6. über 4 000 Einwohnern 2 700 Euro.
- Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 1. April an die Entwicklung des vom Statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist.
- (11) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt monatlich in Ortschaften
1. bis zu 1 000 Einwohnern 20 Prozent,
 2. über 1 000 bis zu 3 000 Einwohnern 25 Prozent und
 3. über 3 000 Einwohnern 30 Prozent
- der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde. Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.
- (12) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 darf die Körperschaft, die sie gewährt, keine Entschädigung für die Mitgliedschaft in einem Vertretungsorgan oder seinen Ausschüssen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Vertretungsorgans, seiner Ausschüsse oder seiner Fraktionen gewähren. Es dürfen keine Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der kommunale Wahlbeamte aufgrund Gesetzes, Satzung oder Wahl angehört, gewährt werden; dies gilt nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.

- (13) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt
1. mit Ablauf des Monats, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus seinem Amt scheidet,
 2. für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt, oder
 3. für die Zeit, in der der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist.
- (14) Maßgebende Einwohnerzahl ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. In dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist der Tag der Volkszählung maßgebend. Werden Gemeinden oder Ortschaften umgebildet, ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der neuen Gemeinde oder Ortschaft gemäß Satz 1 zu errechnen. Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem maßgebenden Stichtag eine Gemeinde oder eine Ortschaft in eine andere Größenklasse gelangt, ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres. Im Falle der Verringerung der Einwohnerzahl ist die Aufwandsentschädigung nicht zurückzuzahlen.
- (15) Auslagen für Dienstreisen, die über den Dienort hinausgehen, werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.
- (16) Für ehrenamtliche Ortsvorsteher im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung und der entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen über die Neugliederung der Gemeindegebiete gilt Absatz 2 entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Döbeln

Der Stadtrat der Stadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stadträte

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt und vierteljährlich auf das Konto des Anspruchsberechtigten überwiesen:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Stadtrates in Höhe von 50,00 EUR
 3. als Sitzungsgeld je Sitzung eines beschließenden Ausschusses in Höhe von 50,00 EUR
 4. als Sitzungsgeld je Sitzung eines beratenden Ausschusses in Höhe von 30,00 EUR und
 5. als Sitzungsgeld je Sitzung des Ältestenrates in Höhe von 30,00 EUR
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten anstelle des in § 1 (1) Punkt 1 genannten Grundbetrages einen monatlichen Grundbetrag:
- in Höhe von 150,00 EUR
als erster ehrenamtlicher Stellvertreter bzw.
- in Höhe von 120,00 EUR
als zweiter ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag für jede Woche der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.

- (3) Ausschussvorsitzende erhalten anstelle des in § 1 (1) Punkt 1 genannten Grundbetrages einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 120,00 EUR.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten unabhängig von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Entschädigungen einen monatlichen Betrag in Höhe von 50,00 EUR.
- (5) Als Teilnahmenachweis an den Beratungen gilt die Unterschriftsleistung in der Anwesenheitsliste. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt, wenn der Teilnehmer nicht wenigstens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.
- Der monatliche Grundbetrag entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 2 Ortschaftsräte, ehrenamtlicher Ortsvorsteher

- (1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt und vierteljährlich auf das Konto des Anspruchsberechtigten überwiesen:
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 EUR
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von 25,00 EUR

Als Teilnahmenachweis an den Beratungen gilt die Unterschriftsleistung in der Anwesenheitsliste.

Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt, wenn der Teilnehmer nicht wenigstens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

Der monatliche Grundbetrag entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach dem Sächsischen Beamtenengesetz § 155a in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Sachkundige berufene Einwohner

Sachkundige Einwohner, die der Stadtrat gemäß § 44 (2) SächsGemO widerruflich als beratende Mitglieder in einen Ausschuss beruft, erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt und vierteljährlich auf das Konto des Anspruchsberechtigten überwiesen als Sitzungsgeld je Sitzung des Ausschusses in Höhe von 30,00 EUR.

Als Teilnahmenachweis an den Beratungen gilt die Unterschriftsleistung in der Anwesenheitsliste. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt, wenn der Teilnehmer nicht wenigstens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb Döbelns erhalten ehrenamtlich Tätige nach §§ 1 - 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz).
- (2) Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Oberbürgermeister.

§ 5
**Ehrenamtlich Tätige bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und bei
Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden**

- (1) In den Wahlorganen - Gemeindewahlausschuss und Wahlvorstände - bei Kommunalwahlen, Europa-, Bundestags-, Landtagswahlen ehrenamtlich Tätige - erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks eingesetzt werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Sächsischen Reisekostengesetzes.
- (2) Ehrenamtlich Tätige bei Europa-, Bundestags- Landtags- und Kommunalwahlen, erhalten je Wahltermin ein Erfrischungsgeld (Aufwandsentschädigung incl. Verpflegungspauschale) je nach Funktion im Wahlvorstand als Entschädigung.

Wahlvorsteher	45,00 EUR
Schritfführer und stellvertretende Wahlvorsteher	40,00 EUR
übrige Mitglieder des Wahlvorstandes	35,00 EUR

Eine Versorgung in den Wahllokalen mit Speisen und Getränken findet nicht statt.

- (3) Bei der Durchführung von Bürgerentscheiden nach § 24 SächsGemO sind die Absätze (1) und (2) analog anzuwenden.

§ 6
Entschädigung der Friedensrichter

Friedensrichter und Stellvertreter erhalten als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 40,00 EUR.

§ 7
Ansprüche

Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Paragraph 2 Abs. 2 und Paragraph 5 dieser Satzung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft, die übrigen Bestimmungen am 01.07.2019.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung vom 21.09.2001 mit den beiden Änderungssatzungen vom 06.10.2006 und 24.06.2011 sowie die Satzung vom 04.05.2018 außer Kraft.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Vom 26. Januar 2017

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 6/2017 vom 09.02.2017

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist i. V. m. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträtinnen und Stadträte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, der Beiräte im Sinne der §§ 46, 47 SächsGemO, des Ältestenrates, der Ortsbeiräte, der Ortschaftsräte (einschließlich der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen) und der sonstigen Gremien der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Stadträtinnen und Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag von 500 Euro. Zusätzlich wird eine kostenfreie Parkkarte oder eine kostenfreie Abonnementkarte der Dresdner Verkehrsbetriebe AG zur Verfügung gestellt.
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen und (stimmberechtigte oder beratende) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Stadträtinnen oder Stadträte sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung pro Ausschuss 25 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in Beiräten nach § 47 SächsGemO erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung pro Beiratsmitgliedschaft 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.

- (4) Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
- (5) Zusätzlich erhalten als Aufwandsentschädigung:
1. Fraktionsvorsitzende 60 % des Grundbetrages nach Absatz 1. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Vorsitzende erhält jeder/jede Vorsitzende 30 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
 2. Stellvertretende/-r Fraktionsvorsitzende/-r 30 % des Grundbetrages nach Absatz 1. Hat eine Fraktion zwei stellvertretende Vorsitzende erhält jeder/jede stellvertretende Vorsitzende 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
 3. Vorsitzende der beratenden Ausschüsse, der Beiräte gemäß § 47 SächsGemO und der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses 15 % des Grundbetrages nach Absatz 1.
 4. Stadträtinnen und Stadträte pro Ausschussmitgliedschaft 15 %, pro Mitgliedschaft in einem Beirat nach § 47 SächsGemO 10 % des Grundbetrages nach Absatz 1
- 6) Eine Sitzungspauschale von jeweils 60 Euro erhalten ehrenamtlich Tätige für die Teilnahme an
1. Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen, Unterausschusssitzungen, Sitzungen von Beiräten gemäß § 47 SächsGemO, Sitzungen des Ältestenrates und Sitzungen von Ortsbeiräten, soweit sie Mitglied des jeweiligen Gremiums sind oder das Mitglied vertreten. Bei diesen Sitzungen erhöht sich die Sitzungspauschale bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als drei Stunden um 50 %, bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als fünf Stunden um 100 %. Bei mehrtägigen Sitzungen ist jeder Sitzungstag gesondert als Sitzung abzurechnen.
 2. anderen Gremiensitzungen, wenn die Teilnahme im Auftrag des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters bzw. auf Einladung des Oberbürgermeisters an alle Fraktionen erfolgt und keine sonstige Entschädigung außerhalb dieser Satzung gewährt wird.
 3. bis zu 24 Fraktionssitzungen im Kalenderhalbjahr für jedes Fraktionsmitglied, sowie eine erweiterte Fraktionssitzung im Kalenderhalbjahr für Ortsbeiräte und deren Stellvertreter. An jeder dieser Sitzungen müssen mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte teilnehmen.
 4. bis zu acht Sitzungen von Fraktionsvorständen im Kalenderhalbjahr, soweit sie dem Fraktionsvorstand angehören. Für jede dieser Sitzungen erhalten neben

der/dem Fraktionsvorsitzenden und der/dem oder den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden höchstens ein Viertel der Fraktionsmitglieder eine Sitzungspauschale. Bei mehreren Fraktionsvorsitzenden oder/und stellvertretende Fraktionsvorsitzenden reduziert sich die Zahl der weiteren Fraktionsvorstandsmitglieder entsprechend.

- (7) Beruflich Selbstständige der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstausfall erleiden und diesen glaubhaft machen und unselbstständig Tätige, die diesen nachweisen, erhalten die jeweils doppelte Sitzungspauschale nach Absatz 6.

§ 3 Entschädigung für Ortsvorsteher und für Mitglieder der Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher/-innen beträgt 30 % der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 KomAEVO ein/-e ehrenamtliche/-r Bürgermeister/-in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. In Ortschaften mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher/-innen 50 % der Aufwandsentschädigung, die ein/-e ehren-amtliche/-r Bürgermeister/-in nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KomAEVO erhält.
- (2) Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Dieser beträgt:
- a) für Ortschaften bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
175,00 Euro;
 - b) für Ortschaften mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
200,00 Euro;
 - c) für Ortschaften mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
250,00 Euro

Mit dieser Entschädigung ist auch der Verdienstausfall bzw. Zeitaufwand für die Sitzungen des Ortschaftsrates und der nachgeordneten Gremien des Ortschaftsrates, für Besprechungen sowie die persönliche Vorbereitungszeit abgegolten.

- (3) § 2 Absatz 6 Nr. 3 Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 4 Jährliche Anpassung

Die Grundentschädigungen, Sitzungspauschalen und die Pauschalentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte werden zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise angepasst. Grundlage der Anpassung ist jeweils der Durchschnittswert, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Werten für die beiden vorangegangenen Kalenderjahre ergibt.

Die geänderten Entschädigungssätze werden im Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 5 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Die Stadträtinnen und Stadträte sowie die anderen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei auswärtiger Tätigkeit neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 4 eine Entschädigung in Höhe der Fahrtkosten, einer Wegstreckenentschädigung und der Übernachtungskosten nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 31. Januar 2017

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

- unveröffentlichte Neufassung -

**Satzung der Stadt Freiberg
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
sowie über die Fraktionszuwendungen
(Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung)
vom 15.12.2017¹**

Inhaltsübersicht

- § 1 Anspruch auf Entschädigung
- § 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte
- § 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte
- § 4 Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Beiräten und Ausschüssen sowie sachkundige Einwohner nach § 44 Abs. 2 SächsGemO
- § 5 Aufwandsentschädigung für Fortbildungsmaßnahmen oder Klausurtagungen
- § 6 Fraktionsarbeit
- § 7 Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen
- § 8 Wegfall der Entschädigung
- § 9 Zahlungsweise der Entschädigung
- § 10 Entschädigung der Auslagen
- § 11 Entschädigung des Verdienstausfalles
- § 12 Reisekostenersatz
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 sowie § 35a Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

¹ Zuletzt geändert am 10.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt vom 26.01.2018

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Friedensrichter und deren Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 10 bzw. 11 eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Entschädigungspflichtige Sitzungen sind:
 1. Sitzungen des Stadtrates und der Ortschaftsräte,
 2. Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte,
 3. Sitzungen des Ältestenrates,
 4. je eine Fraktionssitzung zur Vor- und/oder Nachbereitung einer jeweiligen Stadtratsitzung. An jeder Fraktionssitzung müssen mindestens zwei Fraktionsmitglieder teilgenommen haben.
- (4) Ehrenamtlich Tätige nach dem Absatz 2 erhalten für Fortbildungsmaßnahmen oder Klausurtagungen eine Entschädigung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Veranstaltungen derselben Art wird nur eine Entschädigung gezahlt.
- (5) Ehrenamtlich Tätige nach den Absätzen 1 und 2 sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Stadträte wird gezahlt:
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35 Euro
 2. Verzichten Stadträte auf eine Ladung in Papierform und entscheiden sich stattdessen für eine Ladung auf elektronischem Weg, erhalten sie eine pauschale Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 20 Euro
 3. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine Funktionszulage als monatlichen Betrag in Höhe von
 - bei einer Fraktionsgröße bis zu 5 Stadträten 30 Euro
 - bei einer Fraktionsgröße von 6 bis 10 Stadträten 35 Euro
 - bei einer Fraktionsgröße über 10 Stadträte 40 Euro
- (3) Die gemäß § 55 Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellten Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten eine Funktionszulage als monatlichen Betrag von 55 Euro.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

Die Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20 Euro
2. Verzichten Ortschaftsräte auf eine Ladung in Papierform und entscheiden sich stattdessen für eine Ladung auf elektronischem Weg, erhalten sie eine pauschale Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 5 Euro
3. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 Euro
4. als Entschädigung für den Schriftführer je gefertigter Niederschrift, sofern es sich nicht um einen städtischen Bediensteten handelt, zusätzlich in Höhe von 20 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Beiräten und Ausschüssen sowie sachkundige Einwohner nach § 44 Abs. 2 SächsGemO

- (1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 40 Euro gezahlt.
- (2) Den Vorsitzenden der Beiräte wird neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 25 Euro gezahlt.
- (3) Den Schriftführern der beratenden Ausschüsse und Beiräte wird je gefertigter Niederschrift, sofern es sich nicht um einen städtischen Bediensteten handelt, eine zusätzliche monatliche Funktionszulage in Höhe von 30 Euro gezahlt.
- (4) Sachkundige Einwohner nach § 44 Abs. 2 SächsGemO, die widerruflich durch den Stadtrat zur beratenden Mitarbeit in die Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates berufen werden, erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung des Ausschusses bzw. des Beirats (entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 2) oder der Fraktion (entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 4) in Höhe von 25 Euro.
- (5) Verzichten Sachkundige Einwohner auf eine Ladung in Papierform und entscheiden sich stattdessen für eine Ladung auf elektronischem Weg, erhalten sie eine pauschale Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 5 Euro.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Fortbildungsmaßnahmen oder Klausurtagungen

Ehrenamtlich Tätige gem. § 1 Abs. 2 erhalten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen oder Klausurtagungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.

§ 6 Fraktionsarbeit

- (1) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten als jährliche Zuwendungen einen Grundbetrag in Höhe von 300 Euro sowie zusätzlich eine Pauschale pro Fraktionsmitglied in Höhe von 200 Euro.
- (2) Die Zahlungen nach Abs. 1 dürfen nur zur Erfüllung der von der Fraktion wahrgenommenen kommunalrechtlichen Funktion verwandt werden. Eine nicht abschließende Aufzählung der zuwendungsfähigen und nichtzuwendungsfähigen Fraktionskosten ist der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und ihre ehrenamtlich tätigen Stellvertreter erhalten Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung innerhalb der Stadt Freiberg gemäß den §§ 5 und 6 des Sächsischen Reisekostengesetzes.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und ehrenamtlich tätigen Stellvertreter erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles. Er beträgt für den Friedensrichter 55 Euro und für den Stellvertreter des Friedensrichters 40 Euro.

§ 8 Wegfall der Entschädigung / Zuwendung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 bis § 6 und die Entschädigung nach § 7 entfallen,
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus dem Ehrenamt ausscheidet,
 2. wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Die Zuwendungen nach § 6 Abs. 1 an Fraktionen entfallen ganz oder teilweise, wenn
 1. sich für die Bemessung der Höhe der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern,
 2. sich die Fraktion auflöst bzw. ihre Rechtstellung entfällt,
 3. die Legislaturperiode endet,
 4. die Fraktionsarbeit ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

Sofern die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 eintreten, sind Überzahlungen an die Stadt ggf. anteilig zurückzuerstatten; maßgeblich für die Berechnung des Erstattungsbeitrages sind nur volle Monate.

§ 9 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 bis § 4 und die Entschädigung nach § 7 werden halbjährlich bis spätestens zum 15. Juli bzw. 15. Januar rückwirkend gezahlt.

- (2) Die anteilige Auszahlung nach § 6 an die Fraktionen erfolgt im Voraus halbjährlich zum 15. Januar und zum 15. Juli für das laufende Kalenderhalbjahr.
- (3) Zum Nachweis der Berechtigung auf Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 3; § 3 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 4 sowie auf Aufwandsentschädigung nach § 5 ist in allen Gremien und für alle Veranstaltungen eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Anwesenheit ist durch die Unterschrift der Gremiumsmitglieder bzw. deren Stellvertreter zu dokumentieren. Die Anwesenheitslisten sind für das vorausgegangene Kalenderjahr für die Auszahlung am 15. Januar bis zum 05. Januar, für die Auszahlung am 15. Juli bis zum 05. Juli im Büro des Stadtrates einzureichen.
- (4) Für die Verwendung der Zuwendungen für die Fraktionen (§ 6 Abs. 1) ist durch die Fraktionen für jedes Kalenderjahr ein Nachweis in einfacher Form zu führen und bis zum 31. März des Folgejahres im Büro des Stadtrates einzureichen.
- Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel (gemäß § 6 Abs. 2) werden die Zuwendungen des Folgejahres in Höhe dieser nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen gekürzt.
- (5) Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen (§ 10 Abs. 2) wird bis spätestens zum 15. des übernächsten Folgemonats gezahlt.

§ 10 Entschädigung der Auslagen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|----------|
| bis zu 3 Stunden | 12 Euro |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 15 Euro |
| von mehr als 6 bis zu 9 Stunden | 25 Euro |
| von mehr als 9 Stunden (Tageshöchstsatz) | 40 Euro. |
- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. Über die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist zwecks Prüfung und Veranlassung der Auszahlung bei der Stadtverwaltung Freiberg einzureichen.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammerechnet den Tageshöchstsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 11 Entschädigung des Verdienstaufalles

Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles in der tatsächlich entstandenen Höhe auf der Grundlage einer Einzelabrechnung.

§ 12 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freiberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sowie über die Fraktionszuwendungen vom 06.02.2015, zuletzt geändert am 17.09.2015, außer Kraft.

Freiberg, 15.12.2017

Sven Krüger
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zu § 6 Abs. 2

Für die Zuwendungen nach § 6 gilt hinsichtlich ihrer kommunalrechtlichen Funktion folgendes:

1. Geschäftsführung

Hierunter fallen Verwaltungs- und Investitionskosten wie z. B. die Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle. Dies umfasst auch die laufende Unterhaltung sowie Wartung und Instandsetzung von benötigten Ausstattungsgegenständen und Bürotechnik sowie die Kosten für den laufenden Geschäftsbedarf, z.B. Post- und Fernmeldegebühren, Büromaterial, Fachliteratur und Printmedien. Für die aus Fraktionsmitteln beschafften Vermögensgegenstände ist ein einfaches Bestandsverzeichnis zu führen.

Nicht berücksichtigt werden Kosten für Fraktionspersonal.

2. Fraktionssitzungen

Berücksichtigt werden können hier die Kosten für die Anmietung eines Sitzungsraumes für die Fraktion, soweit kein entsprechender Raum von der Stadtverwaltung bereitgestellt werden kann.

Nicht berücksichtigt werden können dagegen die Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, weil hierfür bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht (Verbot der Doppelfinanzierung).

3. Klausurtagungen

3.1. Klausurtagung

Die durch Klausurtagungen der Fraktionen (max. drei pro Jahr) entstandenen Kosten können in Ansatz gebracht werden. Als begründende Unterlagen sind der Abrechnung eine Tagesordnung und eine Teilnehmerübersicht mit Namen und Besuchszweck von Gästen beizufügen. Alkoholfreie Erfrischungsgetränke können in angemessenem Umfang in Ansatz gebracht werden. Wird eine Klausurtagung über mehrere Tage durchgeführt, ist Nr. 4 dieser Anlage anzuwenden.

3.2 Fortbildungsmaßnahmen

Lehrgänge oder Seminare zur Fortbildung der Fraktionsmitglieder können durch Haushaltsmittel finanziert werden, wenn die Fortbildung ein kommunalpolitisches oder –rechtliches

Thema vermittelt und die Fortbildung somit im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit steht. Zur finanzierungsfähigen Fortbildung gehört auch die Anschaffung einer Grundausstattung an Fachliteratur.

4. Dienstreisen

Für Dienstreisen von Fraktionsmitgliedern ist das Sächsische Reisekostengesetz anzuwenden.

Die Genehmigung von Dienstreisen von Stadträten im Auftrag der Fraktion erteilt der Fraktionsvorsitzende bzw. der stellvertretende Fraktionsvorsitzende. Die Ausgaben sind aus Haushaltsmitteln der Fraktionen zu tragen.

5. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Sie können aus bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktionen anbieten.

6. Öffentlichkeitsarbeit/Repräsentation

Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Repräsentationen und Veranstaltungen sind zuwendungsfähig. Hierunter zählen insbesondere fraktionseigenes Briefpapier, fraktionseigene Visitenkarten, Grußkarten, Kränze und Gestecke im Rahmen öffentlicher Gedenkveranstaltungen.

Nicht berücksichtigt werden Kosten für das Betreiben von Wahlwerbung im Kommunalwahlkampf.

7. Bewirtungskosten

Bewirtungen aus Fraktionsmitteln sind nur dann unbedenklich, wenn sie der Betreuung von Gästen, deren Anwesenheit für die Fraktionstätigkeit erforderlich ist, dienen und sich in vertretbarer Höhe halten. Eine Bewirtung von Angehörigen der **Fraktionen** aus Fraktionsmitteln kommt nicht in Betracht.

Nicht berücksichtigt werden sonstige Kosten der Verpflegung für Fraktionsmitglieder.

8. Kosten für Sachverständige/Rechtsberatung

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen oder einer Rechtsberatung.

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 29.12.2017
- (2) 1. Änderungssatzung vom 16.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 26.01.2018

**Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund Artikel 2 der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 7. Dezember 2018 (Freitaler Anzeiger vom 4. Januar 2019) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der seit 5. Januar 2019 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 6. Juni 1996, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 14. August 1996
2. die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 16. Januar 2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 9. Februar 2001
3. die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 20. Februar 2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 28. März 2003
4. die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 6. Juli 2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 24. August 2007
5. die Satzung der Großen Kreisstadt Freital zur Regelung der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden vom 10. November 2008, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 12. Dezember 2008
6. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 8. April 2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 15. April 2011
7. die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 7. Dezember 2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 4. Januar 2019

Freital, 15. Januar 2019

Rumberg
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Freital
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)
(Präambel)**

**§ 1
Grundsatz**

Ehrenamtlich tätigen Bürgern wird für ihre Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung Arbeitsgruppen**

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der vom Stadtrat berufenen Arbeitsgruppen beträgt 30,00 Euro pro Sitzungstag. Die Höhe der Entschädigung nach Satz 1 bleibt bei einer mehrmaligen Inanspruchnahme am selben Tag unverändert.

**§ 3
Aufwandsentschädigung für Beauftragte, Friedensrichter, Protokollführer**

Einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung erhalten: ehrenamtlich tätige Beauftragte nach § 64 Abs. 1 SächsGemO 130,00 Euro und Friedensrichter sowie Protokollführer nach dem SächsSchiedsStG 25,00 Euro.

**§ 4
Aufwandsentschädigung für Stadträte und Ortsvorsteher**

- (1) Die Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 Euro. Die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates erhalten neben der Aufwandsentschädigung aus Satz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher bestimmt sich nach den Regelungen des § 155a SächsBG in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5
Sitzungsgeld für Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Einwohner, Friedensrichter und Protokollführer**

- (1) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Ältestenrats und des Ortschaftsrats erhalten die Stadträte und Ortschaftsräte sowie sachkundige Einwohner, die widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen werden.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates 60,00 Euro, für die Teilnahme an den übrigen Sitzungen nach Absatz 1 30,00 Euro. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (3) Ein Sitzungsgeld je Sprechzeit oder Verhandlung erhalten die Friedensrichter in Höhe von 30,00 Euro und die Protokollführer in Höhe von 20,00 Euro.

§ 6

Verlust des Anspruchs auf Entschädigung

- (1) Wird ein Stadtrat, Ortschaftsrat oder sachkundiger Einwohner durch den Vorsitzenden aufgrund groben Verstoßes gegen die Ordnung aus dem Beratungsraum verwiesen, so ist damit der Verlust des Anspruchs auf das auf den Sitzungstag entfallende Sitzungsgeld verbunden (§ 38 Abs. 3 SächsGemO).
- (2) Die Entschädigung nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 für den jeweiligen Monat entfällt für jene der dort aufgeführten Personen, die unentschuldigt oder unbegründet einer für sie einschlägigen, planmäßigen Sitzung ferngeblieben sind. Sie entfällt nicht bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Verpflichtungen oder dringende private Angelegenheiten.
- (3) Über den Entfall des Entschädigungsanspruchs entscheidet in Zweifelsfällen der Finanz- und Verwaltungsausschuss.
- (4) Der Wegfall des Entschädigungsanspruchs für Ortsvorsteher bestimmt sich nach dem SächsBG.

§ 7

Aufwand der Fraktionen

- (1) Die Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder für die Stadträte beinhalten den Aufwand für die Arbeit der Fraktionen.
- (2) Die Mitglieder der Fraktionen entscheiden in eigener Verantwortung über die Verwendung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeldern für die Fraktionsarbeit.

§ 8

Entstehung und Berechnung des Entschädigungsanspruchs

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 entsteht erstmals für den Monat, in dem die Tätigkeit begonnen wird. Bei Ablauf der Tätigkeit vor dem Monatsende umfasst er den ganzen Monat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder werden quartalsweise berechnet und im 1. Monat des folgenden Quartals ausgezahlt, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 9

(Inkrafttreten)

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Glauchau

vom 30.11.2001
(Ausfertigungsdatum)

Der Stadtrat der Stadt Glauchau hat am 29. November 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 2 Stunden	12,80 Euro
- von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25,60 Euro
- von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	35,80 Euro
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,90 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- bei Stadträten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 79,00 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung nach § 1 Abs. 2.

- bei Ortschaftsräten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,90 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung nach § 1 Abs. 2.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der Anspruch besteht für alle Sitzungen des Stadtrates, seiner in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse und die Sitzungen der Ortschaftsräte. Für die Fraktionsvorsitzenden wird zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 51,10 Euro gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (4) Ehrenamtliche stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, wird für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie dem ehrenamtlichen Ortsvorsteher gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet. Eine nach Absatz 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 2 und 4 wird am Quartalsende gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 monatlich im voraus. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Damit tritt die Entschädigungssatzung vom 28.11.1994 (geändert durch Satzung vom 27.05.1998) außer Kraft.

Glauchau, den 30.11.2001

gez.

Stetter
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

§ 1

Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger nach § 17 SächsGemO und ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigte haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls.
- (2) Ehrenamtlich tätige Bürger nach § 17 SächsGemO und ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigte erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 EUR
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 - 1. bei Stadträten**
 - 1.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 EUR
 - 1.2 als Sitzungsgeld je Sitzung Stadtrat bzw. beschließender Ausschuss in Höhe von 50,00 EUR
 - 1.3 als Sitzungsgeld je Sitzung beratender Ausschuss in Höhe von 20,00 EUR
 - 1.4. als zusätzliche monatliche Funktionszulage bei gewählten Ausschussvorsitzenden in Höhe von 50,00 EUR
 - 1.5. als Zulage für die Vertretung des Ausschussvorsitzenden in den beratenden Ausschüssen je Sitzung 15,00 EUR
 - 2. bei Ortschaftsräten**
 - 2.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 EUR
 - 2.2 als Sitzungsgeld für die Teilnahme von gewählten Mitgliedern am Ortschaftsrat je Sitzung 20,00 EUR
- (2) Vom Stadtrat in beratende und beschließende Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe wie Stadträte.
- (3) **Ehrenamtliche Beauftragte** erhalten in Ausübung ihres Amtes
 1. eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR
Damit ist die Teilnahme an allen Sitzungen abgegolten.
 2. Zusätzlich wird ein Sachkostenzuschuss pro Jahr in Höhe von 300,00 EUR

gewährt, über dessen Verwendung ein Nachweis zu führen ist.
Nicht verwendete oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel
sind an die Stadt Görlitz zurückzuzahlen.

- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1.1, 2.1 und Abs. 3 Nr. 1 werden jeweils am Anfang des Monats und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1.4 und 1.5 werden jeweils am Ende des Monats gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 erfolgt unter der Maßgabe, dass bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums nur ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Folgemonat gezahlt.
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen und des Verdienstaufschlags gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 3

Ehrenamtliche Ortsvorsteher

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung - KomAEVO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24.08.2000. Sie beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 oder § 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung). Dienstreisen in eindeutigem Bezug auf die zulässige Fraktionsarbeit sind aus den für die Fraktionen zur Verfügung gestellten Mitteln des städtischen Haushaltes zu finanzieren.

§ 5

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02.03.2001 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 28.05.2004 außer Kraft.

Görlitz, 30.09.2011

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 21 vom 11.10.2011

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Grimma

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2016 die nachfolgend Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

- bis zu drei Stunden:	15 €
- von mehr als drei bis zu sechs Stunden:	26 €
- von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz):	36 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Abs. 1 bleibt unberührt.
Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden der Sitzung eingerechnet.

4. Die Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht überschreiten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates sowie der Stadtmusikdirektor erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
2. Diese wird gezahlt:
für Stadträte:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30 € und
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 €
für Ortschaftsräte:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20 € und
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10 €
für sonstige Mitglieder der Beiräte und Ausschüsse:
 - a) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10 €Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
3. **Ehrenamtliche Ortsvorsteher** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 10 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die einem ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft zusteht.
4. Die **ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters** erhalten anstelle des in Abs. 2 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag für die Aufwandsentschädigung:
 - a) der erste Stellvertreter 70 €
 - b) der zweite Stellvertreter 50 €
5. Für die Ausübung des Ehrenamtes als **Stadtmusikdirektor** wird die Aufwandsentschädigung als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 51 € gezahlt.
6. Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 4 werden monatlich im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Abs. 2 wird für entschädigungspflichtige Sitzungen halbjährlich am Monatsende gezahlt.

Die Grundbeträge nach den Absätzen 3 und 5 werden vierteljährlich im Voraus gezahlt.

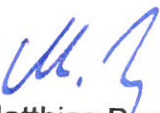
7. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als drei Monate ohne Unterbrechung nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenersatz

1. Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten.
2. Die Erstattung bestimmt sich nach den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 01. Februar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma vom 01.04.2002 einschließlich der Änderung vom 01.03.2008 außer Kraft.


Matthias Berger
Oberbürgermeister

Grimma, den 15. Dezember 2016

Ausfertigungen:

1. Büro Oberbürgermeister
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Landratsamt
4. Stabsstelle

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 29.05.2012, veröffentlicht am 06.06.2012 im Amtsblatt Nr. 688
2. 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 25.08.2015, veröffentlicht am 02.09.2015 im Amtsblatt Nr. 789
3. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 30.08.2016, veröffentlicht am 15.09.2016 im Amtsblatt Nr. 821
4. 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 29.08.2018, veröffentlicht am 13.09.2018 im Amtsblatt Nr. 878

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige, soweit für sie nicht § 2 bzw. sondergesetzliche Regelungen zutreffen, erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €,
von mehr als 3 Stunden	30,00 €.

(Tageshöchstsatz)

(3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(4) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(6) Die Zahlung der Durchschnittssätze nach dem Absatz 2 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist der Anspruch glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Durchschnittssatzes nach Absatz 3 haben Unselbständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt wurden, eine Verdienstauffallsbestätigung von ihrem Arbeitgeber vorzulegen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte und Ortschaftsräte, beratende Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, Mitglieder der Beiräte, der Schiedsstelle erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt mit Beginn des

Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beginnt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

Bei Stadträten

- ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 75,00 €,
- Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 €,
für die Teilnahme an: - Stadtratssitzungen,
- Ausschuss-Sitzungen,
- Sitzungen der Beiräte.

Bei Ortschaftsräten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 €,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 €.

Die vom Stadtrat berufenen beratenden Mitglieder in den Ausschüssen, die Mitglieder in den Beiräten (die keine Stadträte sind), erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines

Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 40,00 €,

Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines

Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 40,00€.

Die Mitglieder des Jugendstadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines

Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 10,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter 125,00 €.

der zweite Stellvertreter 100,00 €.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 wird in Ausübung ihres Amtes als zusätzliche Aufwandsentschädigung

- den Fraktionsvorsitzenden, den Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse und den Vorsitzenden der Beiräte ein monatlicher Betrag in Höhe von 50,00 € gezahlt,

- den Vorsitzenden des Jugendstadtrates wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 15,00 € gezahlt.

(4) Wird die Funktion des Ausschuss-Vorsitzenden bzw. der Beirats-Vorsitzenden durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung im Zeitraum bis zu einem Monat in Höhe von 50 v. H. des Ausschuss-Vorsitzenden an den Stellvertreter. Bei Vertretung von mehr als einem Monat, erhält der Stellvertreter den gesamten zusätzlichen Betrag für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 werden vierteljährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über die Hälfte der Zeit erstreckt.

§ 3 Ortsvorsteher

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG).

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadt Hoyerswerda beträgt monatlich in Ortschaften

1. bis zu 1.000 Einwohnern 20 Prozent.
2. über 1.000 bis zu 3.000 Einwohnern 25 Prozent und
3. über 3.000 Einwohnern 30 Prozent

der Aufwandsentschädigung nach § 155a Absatz 2 Satz 1 SächsBG, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.

Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.

(2) Wird die Funktion des Ortsvorstehers durch einen Stellvertreter (gewähltes Ortschaftsratsmitglied) wahrgenommen, erfolgt die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung im Zeitraum bis zu einem Monat der Vertretung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers. Bei einer Vertretung von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 4 Fraktionsarbeit

(1) Die Fraktionen erhalten für ihre Fraktionsarbeit Fraktionsgelder nach folgendem Berechnungsmodus:

Jede Fraktion erhält einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50,00 €. Des Weiteren erhält jede Fraktion je Fraktionsmitglied monatlich 20,00 €.

Die vom Stadtrat gebildeten Beiräte erhalten für die Geschäftsführung einen monatlichen Betrag von 100,00 €.

(2) Für die Mittelverwendung und den Nachweis der Mittelverwendung ist § 35a SächsGemO zu beachten.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6 In-Kraft-Treten

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen

(Entschädigungssatzung)

Beschluss Nr. VI-DS-06526-NF-01 der Ratsversammlung vom 27.06.2019,

Aufgrund der §§ 4 und 21 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 i. V. m. § 7 (3) der Hauptsatzung der Stadt Leipzig hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung vom 27.06.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Mitglieder der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse

(1) ¹Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten von dem Monat des Beginns bis zum Monat des Endes der Ausübung ihres Mandats einen Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag. ²Dieser ist aufgeteilt in eine Teilaufwandsentschädigung in der Form eines Grundbetrages, Sitzungsgeld sowie einen monatlichen Mobilitätzuschlag.

(2) Der monatliche Grundbetrag beträgt 543,80 €.

(3) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

1. die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 163,10 €

2. die Vorsitzenden der beschließenden und beratenden Ausschüsse, sofern sie Stadträte/Stadträtinnen sind, in Höhe von 81,60 €

3. der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, sofern er/sie den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss wahrnimmt, in Höhe von 81,60 €.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Mandat ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) ¹Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen

1. der Ratsversammlung in Höhe von 108,80 € je Sitzung, bei einer Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Tag wird erneut ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gewährt

2. der Ausschüsse, in denen sie stimmberechtigt sind, in Höhe von 54,40 € je Sitzung

3. sonstiger Gremien, für die die Zahlung von Sitzungsgeld im Verwaltungsausschuss bestätigt wurde, in Höhe von 54,40 € je Sitzung

4. des Ältestenrates in Höhe von 54,40 € je Sitzung.

²Bei Sitzungen der Ratsversammlung und der beschließenden Ausschüsse im Eilfall, die unmittelbar vor oder nach einer regulären Sitzung stattfinden, wird kein gesondertes Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Die vom Stadtrat gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO berufenen sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Beratungen, zu denen sie berufen wurden, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 54,40 € je Sitzung.

(7) ¹Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die mit Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesene Teilnahme sich über die volle Sitzung, oder mindestens zwei Stunden

erstreckt. ²Abweichend davon wird das Sitzungsgeld bei Ratsmitgliedern mit kommunalem Doppelmandat (Stadtrat und Ortschaftsrat) bei Teilnahme an sich zeitlich überschneidenden Sitzungen bereits gewährt, wenn sich die mit Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesene Teilnahme über die volle Sitzung oder mindestens 1 Stunde 45 Minuten erstreckt.

(8) Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten für die Erledigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen monatlichen Mobilitätzuschlag jeweils in Höhe der Kosten einer Monatskarte der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH für die Zone Leipzig (110).

(9) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen erfolgt entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Entschädigung für Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen

Ehrenamtliche Ortsvorsteher/ Ortsvorsteherinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 155a Absatz 3 Sächsisches Beamten-gesetz.

§ 3 Entschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte und Stadtbezirksbeiräte erhalten eine Teilaufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 43,50 € pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 32,60 € pro Sitzung.

(2) Führt ein Gremienmitglied für eine Sitzung Protokoll, so erhält dieses Mitglied für diese Sitzung den doppelten Sitzungsgeldbetrag, wenn die Übernahme der Protokollierung in der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung vermerkt ist.

(3) § 1 Abs. 4, 7 und 9 dieser Entschädigungssatzung gelten entsprechend.

§ 4 Entschädigung für Mitglieder der Beiräte

(1) Mitglieder eines von der Ratsversammlung gebildeten Beirates erhalten eine Teilaufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 27,20 € pro Monat sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 32,60 € pro Sitzung, soweit ihre Mitgliedschaft nicht zu ihren beruflichen Obliegenheiten gehört.

(2) § 1 Abs. 4 und 7 dieser Entschädigungssatzung gelten entsprechend.

§ 5 Entschädigung für die Mitglieder des Jugendparlaments

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,20 € pro Monat.

(2) Fehlt ein gewählter Jugendparlamentarier öfter als dreimal in Folge unentschuldigt, kann ihm durch Beschluss des Jugendparlaments die monatliche Aufwandsentschädigung über diesen Zeitraum hinaus aberkannt werden.

§ 6 Entschädigung für Friedensrichter/innen und Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen

(1) Friedensrichter/innen und Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen erhalten Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß §§ 4 und 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Friedensrichter/innen und Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen erhalten einen monatlichen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles in Höhe von 81,60 €.

(3) Wird das Amt des Friedensrichters/der Friedensrichterin bzw. des Protokollführers/der Protokollführerin von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt, ruht die monatliche Entschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) §§ 9, 10 und 11 gelten für die Friedensrichter/innen bzw. Protokollführer/innen von Friedensrichtern/Friedensrichterinnen entsprechend.

§ 7 Entschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses

(1) Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die der Ratsversammlung angehören, wird ein Sitzungsgeld wie für eine Ausschusssitzung nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung gewährt.

(2) Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht der Ratsversammlung angehören, sowie für sachverständige Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, richtet sich die Entschädigung nach der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Reisekostenvergütung

¹Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse Reisekostenvergütungen nach dem geltenden Reisekostenrecht. ²Über die Genehmigung der Dienstreisen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen des Haushalts.

§ 9 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung sowie nach den Bestimmungen des § 21 (3) SächsGemO.

§ 10 Jährliche Anpassung

¹Die in dieser Satzung festgesetzten Entschädigungspauschalen werden zum 01.08. eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Landesamtes ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angehoben, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist. ²Die hierbei ermittelten Beträge werden auf 10 Cent gerundet.

(2) Die geänderten Entschädigungssätze werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 11 Nichtübertragbarkeit von Entschädigungsansprüchen, Zahlungsweise

¹Sämtliche Ansprüche, die durch diese Satzung begründet werden, sind nicht übertragbar.

²Die Zahlungsweise ist unbar.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung vom 16.12.2015 (Beschluss Nr. 01712) aufgehoben.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 und § 68 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie § 155a Sächsisches Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch das Gesetz zur Neuordnung des Sächsischen Dienstrechts vom 25. Juli 2018 geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna am 1. Oktober 2018 einstimmig die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte und sonstigen für die Stadt ehrenamtlich tätigen Bürger sowie der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

§ 2 Entschädigung der Stadträte, Ortschaftsräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und ihres Verdienstausfalls im Einzelfall eine Entschädigung nach folgenden Durchschnittssätzen:
 1. bis zu 3 Stunden 30,00 EUR,
 2. bis zu 6 Stunden 40,00 EUR,
 3. mehr als 6 Stunden 70,00 EUR.
- (2) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird neben der Teilnahme an Sitzungen für Tätigkeiten gewährt, die auf Veranlassung des jeweiligen Gremiums, dessen Vorsitzenden, sonst des Oberbürgermeisters oder wegen dessen Verhinderung geleistet werden.
- (3) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen und notwendigerweise gemachten Zeitaufwand berechnet. Bei Sitzungen wird der Dauer der Tätigkeit je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit hinzugerechnet.
- (4) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Die Entschädigungen für mehrmalige Tätigkeiten am selben Tag dürfen zusammen den in Absatz 1 Ziffer 3 bestimmten Betrag nicht übersteigen.

§ 3 Pauschale Entschädigungen

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 60,00 EUR pro Monat, die übrigen Stadträte in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.
- (2) Stadträte und Ortschaftsräte, die für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen in digitaler Form beziehen und im Gegenzug vollständig auf die Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten zusätzlich eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR zu den in Absatz 1 genannten Beträgen. Die Entschädigung nach Satz 1 ist personengebunden; im Falle der zeitgleichen Ausübung eines Ehrenamtes als Stadtrat sowie als Ortschaftsrat erfolgt somit keine Mehrfachgewährung.
- (3) Sondergesetzliche Entschädigungsregelungen bleiben unberührt.

§ 4 Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die gewählten ehrenamtlichen Ortsvorsteher beträgt gemäß § 155a Absatz 3 Sächsisches Beamtenengesetz monatlich in Ortschaften:

1. bis zu 1.000 Einwohnern 20 Prozent,
2. über 1.000 bis zu 3.000 Einwohnern 25 Prozent und
3. über 3.000 Einwohnern 30 Prozent

der Aufwandsentschädigung, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde. Diese beträgt monatlich in Gemeinden:

1. bis zu 500 Einwohnern 1.050,00 EUR,
2. über 500 bis zu 1.000 Einwohnern 2.100,00 EUR,
3. über 1.000 bis zu 2.000 Einwohnern 2.250,00 EUR,
4. über 2.000 bis zu 3.000 Einwohnern 2.400,00 EUR,
5. über 3.000 bis zu 4.000 Einwohnern 2.550,00 EUR und
6. über 4.000 Einwohnern 2.700,00 EUR.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 1. April an die Entwicklung des vom Statistischen Landesamtes ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 3 Absätze 1 und 2 wird am Quartalsende gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 monatlich im Voraus.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 6 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlichen Tätigen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2018 in Kraft. Davon abweichend tritt § 4 der Satzung gemäß Artikel 11 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 56 des Gesetzes zur Neuregelung des Sächsischen Dienstrechts vom 25. Juli 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 1. März 2001 außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 2. Oktober 2018

gez. Dr. Vogel
Oberbürgermeister

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 20. März 2013

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen vom 18. Oktober 2012, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Formen und Anspruch auf Aufwandsentschädigung
- § 2 Monatliche Pauschale
- § 3 Sitzungsgeld
- § 4 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher
- § 5 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter und Stellvertreter
- § 6 Ersatz des Verdienstausfalls
- § 7 Reisekostenvergütung
- § 8 Sprachliche Gleichstellung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Formen und Anspruch auf Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Pauschale und des Sitzungsgeldes gezahlt. Mit dieser Entschädigung werden die Auslagen, der Verdienstausfall, der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung sowie Haftungsrisiken abgegolten.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht in dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen und endet in dem Monat, in dem diese beendet wird.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich abgerechnet und bis zum 10. des Folgemonats gezahlt.

§ 2

Monatliche Pauschale

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Pauschale.

Stadträte	25,00 Euro
Ortschaftsräte	15,00 Euro
sachkundigen Einwohner als ständige Mitglieder beratender Ausschüsse	10,00 Euro
Fraktionsvorsitzende (zzgl. zur Entschädigung als Stadtrat)	25,00 Euro

- (2) Sind Stadträte zugleich Ortschaftsräte, so erhalten sie keine zusätzliche monatliche Pauschale für ihre Tätigkeit als Ortschaftsrat. Sind Ortsvorsteher zugleich Stadträte, so erhalten sie keine zusätzliche monatliche Pauschale für ihre Tätigkeit als Stadtrat. Sind Ortschaftsräte zugleich sachkundige Einwohner, so erhalten sie keine zusätzliche monatliche Pauschale für ihre Tätigkeit als sachkundiger Einwohner.
- (3) Die Pauschale entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes ein Sitzungsgeld.

Stadträte für Sitzungen des Stadtrates	30,00 Euro
Stadträte für Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte	20,00 Euro
Ortschaftsräte für Sitzungen des Ortschaftsrates	20,00 Euro
sachkundigen Einwohner und Beiräte für Sitzungen der beratenden Ausschüsse und Beiräte	20,00 Euro
Vorsitzende von beratenden Ausschüssen und Beiräten zusätzlich	15,00 Euro

(2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, das höhere.

(3) Bei zweimaligen unentschuldigtem Fehlen von aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Stadt einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt für Stadträte 20,00 Euro, für Ortschaftsräte 10,00 Euro und für sachkundige Einwohner 5,00 Euro für jede versäumte Sitzung.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 20 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Friedensrichter und Stellvertreter

(1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Sie beträgt 40,00 € für den Friedensrichter und 20,00 € für den Stellvertreter.

(2) Mit dieser Entschädigung werden die Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes Marktleebberg, der Verdienstaufschlag und der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung einschließlich der Schlichtungsverhandlungen abgegolten.

(3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Friedensrichters länger als einen Monat zusammenhängend wahr, so erhält er für jeden vollen Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 6

Ersatz des Verdienstaufschlags

(1) Der Verdienstaufschlag ist für die ehrenamtlich Tätigen mit der gewährten Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme, die den Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeit erheblich übersteigt, kann der Verdienstaufschlag auf Antrag ersetzt werden.

(3) Die Obergrenze für den Ersatz des Verdienstaufschlags beträgt 8 €/Stunde.

§ 7

Reisekostenvergütung

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung gemäß Landesreisekostengesetz.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.03.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 21. März 2001 und die 1. Änderungssatzung vom 22.03.2006 außer Kraft.

Markkleeberg, den 21.03.2013

Dr. Klose

Oberbürgermeister

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Stadt Meißen (Entschädigungssatzung), einschließlich der
1. Änderungssatzung vom 12.12.2012 sowie der 2. Änderung vom 01.11.2017**

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, ber. S. 159) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Sächsischen Schiedsstellengesetzes vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247) hat der Stadtrat der Stadt Meißen am 29. Oktober 2003 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Meißen beschlossen (Beschluss-Nr.: 03-46/03):

§ 1 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine allgemeine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als:

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 Euro,
- bei Fraktionsvorsitzenden abweichend
als erhöhter monatlicher Grundbetrag in Höhe von 75,00 Euro,
- als Sitzungsgeld für die Teilnahme an
Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 25,00 Euro,
- als monatliche Aufstockung bei Teilnahme an der elektronischen
Sitzungsarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender
Sitzungsunterlagen in Höhe von 5,00 Euro.

(2) Teilnehmern an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann ein kostenfreier Imbiss bereitgestellt werden. Ein Ausgleich in Geld ist nicht möglich. Die Bereitstellung eines Imbisses liegt im Ermessen des Oberbürgermeisters.

(3) Das Sitzungsgeld wird nur an Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an die gewählten Stellvertreter, und nur bei tatsächlicher Teilnahme an der Sitzung gezahlt. Als Nachweis für die tatsächliche Teilnahme dient die Unterschrift auf der Teilnehmerliste.

(4) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Amt gilt als ausgeübt, wenn der Stadtrat im genannten Zeitraum an mindestens einer der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Sitzungen teilgenommen hat.

§ 2 Entschädigung der Friedensrichter

(1) Für die Ausübung ihres Ehrenamtes erhalten die Amtsinhaber als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag:

- die/der Friedensrichter/in in Höhe von 50,00 Euro,
 - die/der stellvertretende Friedensrichter/in in Höhe von 40,00 Euro.
- (2) Mit der Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages nach Abs. 1 gelten der mit der Schiedsstellentätigkeit verbundene Zeitaufwand und die finanziellen Aufwendungen für die Inanspruchnahme des privaten Telefons und für Fahrten im Stadtgebiet als abgegolten.
- (3) Vertritt der Stellvertreter des Friedensrichters diesen in einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens vier Wochen in dessen Amt, so erhält er den monatlichen Pauschalbetrag nach Abs. 1 Buchstabe a.
- (4) Die Kosten für eine angemessene, genehmigte Fortbildung, einschließlich der damit verbundenen Reisekosten, werden den Amtsinhabern erstattet. Die Genehmigung erfolgt durch den Leiter des Haupt- und Personalamtes.
- (5) Die Zahlung der monatlichen Entschädigungspauschale nach Abs. 1 entfällt, wenn der jeweilige Amtsinhaber seine ehrenamtliche Schiedsstellentätigkeit ununterbrochen länger als vier Wochen tatsächlich nicht ausübt.
- (6) Vor der Auszahlung der Entschädigung hat der Amtsinhaber seine Tätigkeit gegenüber der Verwaltung (Fachbereich Recht) schriftlich nachzuweisen.

§ 3 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen

Vorsitzende, Stellvertreter und weitere Mitglieder der Wahlvorstände sowie alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten pro Wahltag jeweils folgende/s Aufwandsentschädigung/Erfrischungsgeld:

- 1. Vorsitzende in Höhe von 30,00 Euro,
- 2. alle Stellvertreter, weitere Mitglieder, Hilfskräfte in Höhe von 20,00 Euro.

Die vorgenannte Regelung gilt für die Entschädigung von Personen, welche in Abstimmungsorganen sowie als Hilfskräfte bei Bürger- und Volksentscheiden mitwirken entsprechend.

§ 4 Entschädigung für ehrenamtlich Beauftragte

Ehrenamtlich Beauftragte nach § 64 Abs. 1, 2 der SächsGemO erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 Euro.

§ 5 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für die Stadt Tätige, denen keine Entschädigung nach den §§ 1 bis 4 dieser Satzung zusteht, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und des angefallenen Verdienstaufalles eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- bis zu 3 Stunden 15,00 Euro
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 22,50 Euro
 - von mehr als 6 Stunden (Höchstsatz) 30,00 Euro

- (3) Soweit kein Verdienstausschlag entsteht, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 6 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlich entstandenen, für die ehrenamtliche Tätigkeit notwendigen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 5 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 7 Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben einer Entschädigung nach den §§ 1 bis 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 sind Reisen zur Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Meißen. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Oberbürgermeister bzw. der Verwaltungsausschuss für Mitglieder des Stadtrates.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 5 wird zum Quartalsende für das zu Ende gehende Quartal gezahlt.
- (2) Reisekosten sind innerhalb eines Monats nach Abgabe des Antrages zu erstatten.

§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Meißen (Entschädigungssatzung) vom 25.04.2001 (Beschluss-Nr. 02-21/01) außer Kraft.

Meißen, 30.10.2003

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Nachstehend wird die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Stadt Pirna in der seit 20.11.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Entschädigungssatzung der Stadt Pirna vom 26.01.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 03/2010 am 10.02.2010;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 13/2016 am 13.07.2016;
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 3/2019 am 13.02.2019;
4. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna "Pirnaer Anzeiger" Nr. 22/2019 am 19.11.2019.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ausschuss- und Beiratsmitglieder
§ 2	Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte
§ 3	Ehrenamtliche Ortsvorsteher
§ 4	Gemeinsame Regelungen für Stadtrat, Ausschüsse, Beiräte und Ortschaftsräte (§§ 1, 2)
§ 5	Entschädigung für andere ehrenamtliche Tätigkeit
§ 6	Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme in den Fällen des § 5
§ 7	Reisekostenvergütung
§ 8	Befugnis zur Datenverarbeitung
§ 9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ausschuss- und Beiratsmitglieder

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne von § 21 Abs. 2 SächsGemO. Diese wird gezahlt

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60,00 €;

- b) als pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 47,00 € zum Ausgleich einer vollständigen papierlosen Korrespondenz zur Sitzungsvor- und –nachbereitung. Dieser Entschädigungsanteil beinhaltet 80 % der auf fünf Jahre aufgeteilten Anschaffungskosten der dafür erforderlichen Hard- und Software. Der Entschädigungsanteil enthält darüber hinaus die pauschalierten Verbrauchskosten für Papier und Toner sowie die Kosten eines Internetanschlusses;
- c) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 €;
- d) als Sachentschädigung durch Aushändigung einer Parkgenehmigung zum kostenlosen Parken im Stadtgebiet (Ausnahmegenehmigung);
- e) nur an Fraktionsvorsitzende: als Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € zusätzlich zum monatlichen Grundbetrag nach Buchstabe a) (Funktionszulage).

(2) Die Parkgenehmigung wird mit Beginn der Legislaturperiode, danach jeweils zum Jahresbeginn ohne Antrag ausgegeben. Sie wird nur auf ein Kfz.-Kennzeichen ausgestellt. Ihre Gültigkeit endet:

- jeweils am 31.01. des Folgejahres,
- bei Ausscheiden aus dem Stadtrat,
- am Ende der Wahlperiode.

Sie ist nach Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

(3) Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten in Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne von § 21 Abs. 2 SächsGemO. Diese wird gezahlt:

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 5,00 €
- b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 13,00 €.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 schließt eine Zahlung nach Abs. 3 aus.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

(1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne von § 21 Abs. 2 SächsGemO. Diese wird gezahlt

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 €
- b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 13,00 €.

(2) Die sonstigen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten in Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne von § 21 Abs. 2 SächsGemO. Diese wird gezahlt

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 5,00 €
- b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 13,00 €.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 schließt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 aus.

§ 3

Ehrenamtliche Ortsvorsteher

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist. Darüber hinaus erhalten die Ortsvorsteher als Sachentschädigung eine Parkgenehmigung zum kostenlosen Parken im Stadtgebiet (Ausnahmegenehmigung).

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ehrenamtlichen Ortsvorstehern keine Entschädigung für die Mitgliedschaft im Stadtrat, seinen Ausschüssen oder Beiräten und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien gewährt (§ 155a Abs. 4 SächsBG).

(3) § 1 Abs. 2 gilt für Ortsvorsteher entsprechend.

§ 4

Gemeinsame Regelungen für Stadtrat, Ausschüsse, Beiräte und Ortschaftsräte (§§ 1, 2)

(1) Mit der in § 1 und 2 geregelten Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach § 7, alle Auslagen, der Verdienstausfall, der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung sowie die Haftungsrisiken abgegolten. Nicht abgegolten ist der Aufwand für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Oberbürgermeister und für Sonderaufgaben für einzelne Stadtratsmitglieder, die ausdrücklich durch Beschluss des Stadtrates beauftragt werden, wie beispielsweise die Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung eines Vereins. Hierfür kann das beauftragte Stadtratsmitglied neben den Reisekosten nach § 7 eine Aufwandsentschädigung nach § 5 verlangen.

(2) Das Sitzungsgeld wird bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums nur einmal gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(4) Das Sitzungsgeld entfällt bei Fernbleiben von der Sitzung.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.

§ 5

Entschädigung für andere ehrenamtlich Tätige

(1) Ehrenamtlich Tätige, die nicht unter die §§ 1 bis 3 fallen, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO). Ehrenamtlich Tätige, bei denen kein Verdienstaufall entsteht, erhalten den gleichen einheitlichen Durchschnittssatz als Ersatz ihrer Auslagen und für ihren mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden	15,00 €
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 €
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.

(4) Für ehrenamtliche Tätigkeit, die sich über mehrere Tage pro Kalendermonat erstreckt, gelten darüber hinaus folgende Höchstsätze jeweils pro Monat:

- bis 59 Stunden:	60,00 €
- 60 bis 79 Stunden:	95,00 €
- 80 bis 119 Stunden:	120,00 €
- 120 und mehr Stunden:	150,00 €

Angefangene Stunden werden auf die volle Stunde aufgerundet. Ist der Einsatz von 40 Stunden oder mehr pro Monat vorgesehen, ist vor Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

(5) Ehrenamtlich Tätige, die nicht unter die §§ 1 bis 3 fallen und im Kalenderjahr für die Stadt Pirna tätig waren, erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 im Dezember einen Nennwertgutschein in Höhe von 50,00 Euro. Wenn die ehrenamtliche Person nicht das volle Kalenderjahr beschäftigt war, wird dieser Gutschein anteilig für jeden vollen bei der Stadt Pirna ehrenamtlich tätigen Monat ausgegeben. Der Wert des anteilig auszugebenden Gutscheins wird auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet.

§ 6

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme in den Fällen des § 5

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit nach § 5 benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 7 Reisekostenvergütung

(1) Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 2, 3, 5 Abs. 2 oder 4 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, begrenzt.

(2) Für die Beantragung und Abrechnung entstandener notwendiger Auslagen sind die als Anlage 1 (Formular: Beantragung einer Dienstreise i.d.F.v. 18.03.2016) und Anlage 2 (Formular: Reisekostenabrechnung i.d.F.v. 18.03.2016) beigefügten Vordrucke zu verwenden.

§ 8 Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Berechnung der Höhe und Zahlung der Aufwandsentschädigung für die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten von den ehrenamtlich Tätigen zulässig:

1. Name, Geburtsdatum und Anschrift des ehrenamtlich Tätigen
2. Daten zur Berechnung der Höhe der Aufwandsentschädigung, insbesondere die Einsatzzeit und die ausgeübte Tätigkeit
3. das Kfz.-Kennzeichen nach § 1 Abs. 2 sowie
4. Daten zur Zahlung der Aufwandsentschädigung, insbesondere die Bankverbindung.

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlagen

Anlage 1: Beantragung einer Dienstreise

Anlage 2: Reisekostenabrechnung

Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2000-12-14	19/00-16	2000-12-19	-	2001-01-04	1	8	2001-01-01
1. Änderung	2001-11-22	31/01-6	2001-11-29	035	2001-07-12	12	33	2002-01-01
2. Änderung	2007-02-01	31/07-4	2007-02-02	120	2007-03-09	3	11	2007-03-10
3. Änderung	2007-11-22	41/07-9	2007-11-23	127	2007-12-07	12	11	2008-01-01
4. Änderung	2013-11-19	48/13-3	2013-11-21	142	2013-12-06	12	12	2013-12-07
					Amtliche Veröffentlichung			
					Datum	Nr.		
5. Änderung	2016-11-22	25/16-6	2016-12-01	293	2016-12-05	72/2016		2017-01-01

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige, soweit für sie nicht § 2 zutrifft, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach getrennten Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden

	ab 01.01.2002	7,50 DM 3,80 Euro
--	---------------	----------------------

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden

	ab 01.01.2002	12,50 DM 6,50 Euro
--	---------------	-----------------------

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)

	ab 01.01.2002	17,50 DM 9,00 Euro
--	---------------	-----------------------

(3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstauffalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden

	ab 01.01.2002	22,50 DM 12,00 Euro
--	---------------	------------------------

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden

	ab 01.01.2002	37,50 DM 19,00 Euro
--	---------------	------------------------

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)

	ab 01.01.2002	52,50 DM 27,00 Euro
--	---------------	------------------------

(4) Die Entschädigung wird je Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand (zeitliche Inanspruchnahme) berechnet.

(5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(6) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.

(7) Die Zahlung der Durchschnittssätze nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist der Anspruchstatbestand glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Durchschnittssatzes nach Absatz 3 haben Unselbständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt wurden, eine Verdienstauffallsbestätigung von ihrem Arbeitgeber vorzulegen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Einwohner als Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, Friedensrichter im Sinne des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes, Mitglieder der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und Wahlhelfer erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt

1. bei ehrenamtlichen Ortsvorstehern als monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält,

2. bei Stadträten

a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 70,00 EUR

b) als Sitzungsgeld je Sitzung des Stadtrates, Ältestenrates und der Ausschüsse bei einer zeitlichen Teilnahme von

bis zu 1 Stunde 20,00 EUR

mehr als 1 bis zu 4 Stunden 30,00 EUR

mehr als vier Stunden 40,00 EUR

c) als Sitzungsgeld je Fraktionssitzung, jedoch für höchstens 24 Fraktionssitzungen jährlich, 20,00 Euro.

3. bei Ortschaftsräten

a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 EUR

b) als Sitzungsgeld je Sitzung 15,00 EUR

4. bei sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Teilnahme von

bis zu 1 Stunde 20,00 EUR

mehr als 1 bis zu 4 Stunden 30,00 EUR

mehr als 4 Stunden 40,00 EUR

5. bei Friedensrichtern

a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 EUR

b) für jeden Verhandlungstermin außerhalb der monatlichen Sprechstunde in Höhe von 20,00 EUR;

bei der Entschädigung für die Verhandlungstermine sind mögliche Verhandlungsunterbrechungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz ohne Belang; die Auszahlung erfolgt monatlich auf Antrag unter Nachweis der Anzahl der Verhandlungstermine;

6. bei Wahlen und Abstimmungen je Wahl-/Abstimmungstag und Person

a) für Wahlvorsteher 50,00 EUR

b) für Stellvertreter der Wahlvorsteher 45,00 EUR

c) für Schriftführer 40,00 EUR

d) für weitere Beisitzer der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses sowie Hilfskräfte 30,00 EUR.

Darüber hinaus erhält jede der Personen für die mit der Wahlleitung abgesprochene Bereithaltung und Nutzung eines eigenen Mobiltelefons 2,50 EUR und für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen weitere 2,50 EUR. Zudem werden den Personen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk haben, in dem sie eingesetzt sind, die Fahrkosten gemäß den §§ 4 und 5 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet.

Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Nummer 6 Satz 1 angerechnet.

(3) Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird in Ausübung ihres Amtes als zusätzliche Aufwandsentschädigung folgender Betrag gezahlt:

a) den Fraktionsvorsitzenden monatlich 102,00 Euro

b) den Ausschussvorsitzenden monatlich 77,00 Euro

Wird die Funktion durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 30. Tag der Vertretung an den Stellvertreter.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Nummern 1 bis 4 und die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Folgemonat gezahlt.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

§ 1

Entschädigung von ehrenamtlicher Dauertätigkeit

- (1) Ehrenamtlich für die Stadt tätige Bürger, deren Einsatz auf Dauer angelegt ist (z.B. Friedensrichter, deren Protokollführer sowie der Ortswegewart)– d.h. Bestellung durch die Stadt unbefristet oder für mindestens ein Jahr - erhalten, soweit sich ihre Entschädigung nicht aus nachfolgenden Paragraphen oder anderen Rechtsvorschriften ergibt, eine Entschädigung für ihren Verdienstaufschlag nach Durchschnittssätzen.
Bürger, bei denen kein Verdienstaufschlag entsteht, erhalten den gleichen monatlichen Entschädigungsbetrag für ihren mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|----------|
| von bis zu 3 Stunden im Monat | 30 Euro |
| von mehr als 3 bis zu 5 Stunden im Monat | 50 Euro |
| mehr als 5 Stunden im Monat (Monatshöchstsatz) | 70 Euro. |
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (4) Neben der vorstehenden Entschädigung nach Durchschnittssätzen werden den ehrenamtlich tätigen Bürgern jene Aufwendungen nach Einzelabrechnung ersetzt, die ihnen unmittelbar aus der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt erwachsen (notwendige Auslagen).

§ 2

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher

An Stelle einer Entschädigung nach den §§ 1 und 3 erhalten ehrenamtliche Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 30 vom Hundert jener Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.
Im Übrigen richtet sich das Verfahren zur Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach den Vorschriften der KomAEVO.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stadträte etc.

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates sowie des Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- Bei Stadträten
 - als **monatlicher Grundbetrag** in Höhe von 40,00 Euro,
 - bei Fraktionsvorsitzenden abweichend als erhöhter monatlicher **Grundbetrag** in Höhe von 50,00 Euro
 - als **Sitzungsgeld** für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie des Ältestenrates je Sitzung in Höhe von 25,00 Euro,
 - als **Sitzungsgeld** für die Teilnahme an Sitzungen jener Fraktion des Stadtrates, deren Mitglied der Stadtrat ist, je Sitzung in Höhe von 17,50 Euro.
- Bei Ortschaftsräten
 - als **monatlicher Grundbetrag** in Höhe von 20,00 Euro,
 - als **Sitzungsgeld** für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates je Sitzung in Höhe von 12,50 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Das Sitzungsgeld wird auf Grund nachgewiesener Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) - in der Regel über die volle Sitzung - gewährt.
- (3) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse bzw. des Ortschaftsrates wird der monatliche Grundbetrag gekürzt. Die Kürzung beträgt 20 Euro für jede versäumte Sitzung.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise am Ende des ersten Monats eines jeden Quartals für das jeweils vorangegangene Quartal.

Die Fraktionsvorsitzenden haben zur Sicherung einer termingerechten Auszahlung bis zum jeweils 10. des ersten Monats eines Quartals die Abrechnung der Teilnahme an Fraktionssitzungen des Vorquartals gegenüber dem Büro des Stadtrates vorzunehmen. Der Nachweis erfolgt durch Übergabe der Anwesenheitslisten. Diese sind vom Fraktionsvorsitzenden als sachlich richtig abzuzeichnen.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach vorstehenden Paragraphen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reiskostengesetzes. Dies gilt nicht für Aufwendungen im Zusammenhang mit Sitzungen, für die nach § 3 Abs. 1 Anspruch auf Sitzungsgeld besteht.

Art der Änderung	Datum	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	20.03.2002	01.01.2002	Amtsblatt 04/02, S. 4 f

**Satzung
der Stadt Reichenbach im Vogtland über
die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf der Grundlage von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetze vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat am 11.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 20 Euro |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 30 Euro |
| von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz) | 40 Euro |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, jedoch keinen Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt bei Stadträten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 55,00 Euro für die Gremien Stadtrat und dessen Ausschüsse sowie den Ältestenrat.
Die Ausübung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend § 1 (2) entschädigt.
- (3) Ortsvorsteher und die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Grundbetrag, jedoch kein Sitzungsgeld.
Für Ortschaftsräte wird die Aufwandsentschädigung auf 40 Euro festgesetzt.
Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt dreißig vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der jeweiligen Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (4) Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 235 Euro.

§ 3 a

Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer

Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und der Wahlvorstände gemäß § 11 KomWG erhalten für ihren Einsatz am Wahltag eine Aufwandsentschädigung als Erfrischungsgeld in Höhe von 30 Euro.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Fälligkeit der Entschädigungszahlung

Die Entschädigungszahlen sind spätestens am 20. des Folgemonats fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.05.2001 außer Kraft.

Reichenbach, den 12.01.2016

Dieter Kießling
Amtsverweser



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa
zur Bestimmung der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Ortsvorsteher
und zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Aufwands- und Entschädigungssatzung -
vom 15. November 2011**

in der Fassung der 3. Änderung vom 9. Februar 2018

LESEFASSUNG

**§ 1
Entschädigungsgrundsatz**

Ehrenamtlich für die Stadt Riesa Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag und soweit kein Verdienstaufschlag entsteht für den Zeitaufwand eine Entschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2
Entschädigung ehrenamtlicher Ortsvorsteher
und der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters
bzw. der Oberbürgermeisterin**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung - KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl S. 84) zul. geä. d. Art. VO vom 5. August 2008 (SächsGVBl. S. 545) in der jeweils gültigen Fassung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin erhält anstelle des in § 3 Absatz 1, Nr. 1 a genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (3) Die weiteren Stellvertreter erhalten anstelle des in § 3 Absatz 1, Nr. 1 a genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 oder 3 eine nachfolgende Entschädigung

1. bis zu 3 Stunden	30,00 €
2. von mehr als 3 bis 6 Stunden	40,00 €
3. von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

**§ 3
Entschädigung der Stadträte und Ortschaftsräte**

- (1) Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung
 - 1 a) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 45,00 €
(soweit sie keine Fraktionsvorsitzenden sind)

- b) eine funktionsbezogene Zulage zu dem monatlichen Grundbetrag
in Höhe von 45,00 €
(soweit sie Fraktionsvorsitzende sind)
2. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen
a) des Stadtrates;
b) der Ausschüsse des Stadtrates;

in Höhe von jeweils 45,00 €

soweit das jeweilige Gremium beschlussfähig ist.
3. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen
des Ältestenrates. 20,00 €

Für eine mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag beträgt die Entschädigung das Zweifache des in Ziffer 2 festgelegten Betrages, wenn die Inanspruchnahme zusammen mehr als 4 Stunden beträgt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung

1. einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
 2. ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €
soweit der Ortschaftsrat beschlussfähig ist und für höchstens zehn Sitzungen je Kalenderjahr.
- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sowie gemäß Abs. 2 Ziffer 1 werden monatlich gezahlt. Sie entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Das Sitzungsgeld gemäß Absatz 1 Ziffer 3 und 4 sowie gemäß Abs. 2 Ziffer 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen gezahlt. Es wird nur an Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an einen ordentlichen Stellvertreter, bei tatsächlicher Teilnahme und nur dann gewährt, wenn die Teilnahme mit der Unterschrift auf der entsprechenden Anwesenheitsliste nachgewiesen ist.

§ 4

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für den Einsatz anlässlich von Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen eine Entschädigung in der sich aus den jeweiligen Wahlordnungen ergebenden Höhe.
- (2) Bei Kommunalwahlen wird ehrenamtlich Tätigen in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 40 € für den Vorsitzenden und in Höhe von je 30 € für die übrigen Mitglieder gewährt.
- (3) Bei gleichzeitiger Durchführung von Kommunalwahlen mit Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlen wird eine Entschädigung in der Höhe gewährt, wie sie sich aus den jeweiligen Wahlordnungen ergibt.
- (4) Für die Mitglieder der Wahlausschüsse, soweit es sich dabei nicht um städtische Bedienstete handelt, beträgt die Entschädigung für die Teilnahme an je einer einberufenen Sitzung für den Vorsitzenden 30 € und für die übrigen Mitglieder 25 €.

§ 5**Entschädigung des Friedensrichters und seines Stellvertreters**

- (1) Der Friedensrichter erhält für jeden vollendeten Monat seiner Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des Friedensrichter erhält für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 6**Entschädigung der Ortschronisten**

- (1) Von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bestellte Ortschronisten erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung in Höhe von 120,00 €.
- (2) Die Entschädigung wird zum 1. Juli gezahlt.

§ 7**Reisekosten**

- (1) Bei genehmigter Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Leistungen nach dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Weitergehende Regelungen in gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen i. S. dieser Satzung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister.

§ 8**In-Kraft-Treten**

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- chung vom	In Kraft getreten am
<i>Aufwands- und Entschädigungssatzung</i>		09.11.2011	15.11.2011	16.12.2011 Riesaer. 50/2011	01.01.2012
1. Änderung	§ 3 Abs. 1	29.01.2014	30.01.2014	07.02.2014 „Riesaer.“ Nr. 5/2014	01.01.2014
2. Änderung	§ 2 Abs. 2 und 3	10.12.2014	11.12.2014	19.12.2014 „Riesaer.“ Nr. 48/2014	01.01.2015
3. Änderung	§ 4	07.02.2018	09.02.2018	16.02.2018 „Riesaer.“ Nr. 6/2018	17.02.2018

Vermerk:

Auf Beschluss des Stadtrates vom 09. Nov. 2011 S 133/2011 findet im Haushaltsjahr 2012 die Bestimmung aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d keine Anwendung.

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Torgau

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stadträte

(1) Die Stadträte erhalten

- a) eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro,
- b) für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro,
- c) für die Teilnahme an einer Sitzung des entsprechenden Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.

(2) Werden mehrere Sitzungen an einem Tag durchgeführt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt. Findet an diesem Tag eine Stadtratsitzung statt, gilt Abs. 1 Pkt. b.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die allgemeine Inanspruchnahme eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 Euro.

§ 2 Jugendstadträte/Sachkundige Einwohner

(1) Die Jugendstadträte erhalten, wenn sie gemäß § 44 Abs. 1 SächsGemO zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzugezogen werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Einwohner der Stadt Torgau, die gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO als beratende Mitglieder in einen Ausschuss des Stadtrates berufen werden, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3 Ortschaftsräte/Ortsvorsteher

(1) Die Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Ortsvorsteher, erhalten

- a) eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro,
- b) für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 4 Friedensrichter

Der Friedensrichter erhält eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von 50,00 Euro. Der Friedensrichter der Schiedsstelle Zinna erhält bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode im Jahre 2016 eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von 25,00 Euro.

§ 5 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Einwohner der Stadt Torgau, die gemäß § 17 SächsGemO zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt werden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles, höchstens jedoch auf einen Satz von 5,00 Euro je angefangene Stunde.

(2) Soweit kein Verdienstaufall entsteht, erhält der ehrenamtlich Tätige für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

§ 6 Generelle Regelungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Ersatz für Sachschäden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

Satzung
der Stadt Werdau über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)
- rechtsbereinigte Fassung -

vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 23/2001), geändert durch Satzungen vom 29. Januar 2004 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 3/2004), 6. Oktober 2005 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 24/2005), 18. Dezember 2009 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 1/2010) und 23. Februar 2012 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 4/2012)

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigte erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 EUR
von mehr als 3 bis 6 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 EUR.

(3) Der Anspruch auf den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles nach Durchschnittssätzen besteht nur dann, wenn der Berechtigte einen Anspruch dem Grunde nach geltend machen kann. Soweit kein Verdienstaufall entsteht, wird eine um 20 Prozent ermäßigte Entschädigung nach Absatz 2 als Entschädigung für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gezahlt.

(4) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nicht überschreiten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Stadtrates

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des

Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt. Beträgt der Zeitabstand bei mehreren, aufeinanderfolgenden Sitzungen weniger als eine Stunde, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, und zwar das jeweils höhere.

(2) Höhe des Sitzungsgeldes:

für Stadtratssitzungen	50 EUR
für Ausschusssitzungen	30 EUR
für Sitzungen Ältestenrat	20 EUR
für Ortschaftsratssitzungen	20 EUR

Sonstige durch Stadtratsbeschluss bestellte ehrenamtliche Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates, insbesondere sachkundige Einwohner, erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR

(3) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich gezahlt. Abrechnungsgrundlage ist in jedem Fall die Unterschrift auf der entsprechenden Anwesenheitsliste.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jede offizielle Vertretung der Stadt 50,00 EUR. Der Anspruch ist bei einer mehrmaligen Inanspruchnahme in einem Monat auf monatlich höchstens 200,00 EUR beschränkt.

§ 5

Entschädigung Friedensrichter

Der Friedensrichter erhält eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von 35 EUR. Die Entschädigung wird als Einmalbetrag in Höhe von 420 EUR im Monat Dezember des laufenden Jahres gezahlt.

§ 6

Reisekosten bei auswärtigen Dienstverrichtungen

Neben den vorgenannten Entschädigungen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Wahlberechtigte bei genehmigten Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Stadtgebietes eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 7

(In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau*
Stand 28.09.2017**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister), Friedensrichter/innen und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist sowie das Fraktionsgeld.

§ 2 Entschädigung der Stadträte und Ortschaftsräte

(1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag sowie ein Sitzungsgeld.

(2) Der monatliche Grundbetrag beträgt

für Stadträte	65,00 €
für Ortschaftsräte	25,00 €

Sachkostenpauschale für Stadträte und Ortsbürgermeister, die am Gremieninformationssystem teilnehmen und auf die Übermittlung der Unterlagen in Papierform verzichten 15,00 €

(3) Das Sitzungsgeld beträgt je

Stadtratssitzung	50,00 €
Ausschusssitzung	30,00 €
Ältestenratssitzung	30,00 €
Ortschaftsratssitzung	25,00 €
Beiratssitzung	25,00 €

(4) Voraussetzung für den Anspruch auf das jeweilige Sitzungsgeld ist, dass durch den Oberbürgermeister oder eine/n von ihm Beauftragte/n zu den Sitzungen bzw. durch den Ortsbürgermeister zu den Ortschaftsratssitzungen geladen und an der jeweiligen Sitzung laut Sitzungsprotokoll überwiegend teilgenommen wurde. Liegt die Zeit der Anwesenheit an der jeweiligen Sitzung darunter, jedoch bei mindestens 50 % der geplanten Sitzungsdauer, besteht ein Anspruch auf die Hälfte des Sitzungsgeldes.

(5) Werden Tagesordnungspunkte einer Sitzung vertagt, d. h., die Sitzung auf zwei oder mehrere Sitzungstage geteilt, besteht Anspruch auf mehrmaliges Sitzungsgeld.

(6) Finden Sitzungen verschiedener Gremien (z.B. Stadtrat und Ausschuss) in unmittelbarer Folge hintereinander statt, besteht der Anspruch auf das Sitzungsgeld aller Gremien.

(7) Tagen mehrere Ausschüsse gemeinsam erhalten Stadträte/-innen, die in mehreren der tagenden Ausschüssen vertreten sind, nur ein Sitzungsgeld.

(8) Stadträte/-innen, die nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder eines Ortschaftsrats sind, erhalten für ihre Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen kein Sitzungsgeld.

(9) Mit dem unentschuldigtem Fernbleiben von der ordentlichen Stadtratssitzung bzw. der Ortschaftsratssitzung erlischt der Anspruch auf den Grundbetrag nach Absatz 2 im jeweiligen Monat.

- (10) Der Grundbetrag wird nicht mehr gezahlt, wenn die Tätigkeit des Rats- oder Ortschaftsratsmitglieds zwei Monate nicht ausgeübt wurde für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 3 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die zwei ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 200,00 € pro Monat.

Entstehen Reisekosten zu Zielen außerhalb eines Radius von 40 Kilometern werden diese entsprechend den Regelungen für Mitarbeiter der Stadtverwaltung Zittau erstattet, Fahrtkosten jedoch erst ab Grenze des vorgenannten Gebietes. Zuständige Stelle für die Genehmigung ist der Oberbürgermeister.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 und 3 der Kommunalen Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält
- (2) Sofern Ortsbürgermeister gleichzeitig Mitglied des Stadtrates sind, bleiben diese Ansprüche unberührt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter

Der/die Friedensrichter/in erhält monatlich eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € und der/die stellvertretende Friedensrichter/in monatlich 20,00 €. Damit sind alle in seiner / ihrer Eigenschaft als Friedensrichter/in entstehenden Aufwendungen abgegolten

§ 6 Wahlen

Für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen bzw. Abstimmungen wird je Tag eine Entschädigung von 30,00 € gewährt.

§ 7 Berufene Bürger

Vom Stadtrat in Ausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen berufene Bürger/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

§ 8 Fraktionsgeld

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionstätigkeit ein jährliches Fraktionsgeld, das sich zusammensetzt aus
- 50,00 € Grundbetrag sowie
5,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Über die bestimmungsgemäße Verwendung des Fraktionsgeldes ist vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ein Nachweis zu führen, der nach Ablauf des Haushaltsjahres

zeitnah dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau vorzulegen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf den Tag ihrer Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25. Januar 2000 in der Fassung vom 25. Januar 2007 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt ab 01.05.2014 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf den Tag ihrer Bekanntmachung folgt.

Die 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt rückwirkend zum 01.06.2017 in Kraft.

Zittau, 31. Mai 2007

A. Voigt
Oberbürgermeister

* redaktionelle Änderung:

Beschluss 54/04/08	-	1. Änderungssatzung vom 24.04.2008
Beschluss 187/2012/1	-	2. Änderungssatzung vom 31.01.2013
Beschluss 079/2014	-	3. Änderungssatzung vom 24.04.2014
Beschluss 218/2015	-	4. Änderungssatzung vom 17.12.2015
Beschluss 150/2017	-	5. Änderungssatzung vom 28.09.2017

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.12.2009
in der Fassung der 4. Änderung
vom 14.07.2017

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anspruch auf Entschädigung
- § 2 Entschädigung für Stadträte
- § 3 Entschädigung für die Ortschaftsräte, sonstige Mitarbeiter der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates
- § 4 Entschädigung für Ortsvorsteher
- § 5 Entschädigung für die Friedensrichter der Schiedsstellen
- § 6 Entschädigung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
- § 7 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige
- § 8 Reisekostenersatz
- § 9 Entschädigungen bei Entsendung in einen Aufsichtsrat oder Beirat einer Gesellschaft oder als Vertreter in einen Zweckverband durch die Stadt Zwickau
- § 10 Inkrafttreten

§ 1
Anspruch auf Entschädigung

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen oder ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Entschädigung für Stadträte

Abs. 1

Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag. Er beträgt 120,- €. Stadträte, die auf die Zusendung von Vorlagen in Papierform verzichten, erhalten eine zusätzliche Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 15 € monatlich. Der monatliche Grundbetrag wird jährlich zum 01.08. um den Betrag entsprechend der Anpassungsformel des § 5 Abs. 3 Sächsisches Abgeordnetengesetz erhöht.

Abs. 2

Die Stadträte erhalten weiterhin ein Sitzungsgeld mit folgender Staffelung:

- | | |
|---|--------|
| - bis zur Vollendung 1. Stunde | 30,- € |
| - ab 2. Stunde zzgl. | 25,- € |
| - für jede weitere angefangene Stunde zzgl. | 15,- € |

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes wird der Tageshöchstsatz für ehrenamtlich Tätige auf 60 € begrenzt.

Abs. 3

Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen monatlich, davon für maximal zwei Fraktions-sitzungen, mit je maximal 3 Stunden gezahlt.

Abs. 4

Fraktionsvorsitzende erhalten einen Zuschlag von 75 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Stadtrates.

Abs. 5

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten einen Zuschlag von 50 v. H., wobei Frakti-onen bis 10 Mitglieder einen Stellvertreter und Fraktionen über 10 Mitglieder zwei Stellver-treter benennen können.

Abs. 6

Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn der Stadtrat ununterbrochen länger als 3 Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit.

Abs. 7

Bei zwei- oder mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben von aufeinander folgenden Sit-zungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und sonstiger von der Stadt einberufener Sit-zungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 30,- € für jede ver-säumte Sitzung.

Abs. 8

Stadträte, die während des laufenden Monats ausscheiden oder nachrücken, erhalten je-weils die volle Aufwandsentschädigung für den jeweiligen Monat.

Abs. 9

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird monatlich gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Regelfall am Anfang des Folgemonats gezahlt.

§ 3**Entschädigung für Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse
und Beiräte des Stadtrates**

Ortschaftsräte und sonstige gesetzlich oder durch Stadtratsbeschluss bestellte ehrenamt-lich tätige Bürger in Ausschüssen und Beiräten des Stadtrates erhalten für die Teilnahme ein Sitzungsgeld mit folgender Staffelung:

- bis zur Vollendung 1. Stunde 30,- €
- ab 2. Stunde zzgl. 25,- €
- für jede weitere angefangene Stunde zzgl. 15,- €

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes wird der Tageshöchstsatz für ehrenamtlich Tätige auf 60 € begrenzt.

Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Regelfall am Anfang des Folgemonats gezahlt.

§ 4 Entschädigung für Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 v. H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung - KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 5 Entschädigung für die Friedensrichter der Schiedsstellen

Die gewählten Friedensrichter erhalten als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres eventuellen Verdienstausfalles eine pauschalierte Entschädigung. Die Entschädigung wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 75,- € monatlich im Voraus gezahlt.

§ 6 Entschädigung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Der gewählte Behindertenbeauftragte erhält als Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines eventuellen Verdienstausfalles eine pauschalierte Entschädigung. Die Entschädigung wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 250,- € monatlich im Voraus gezahlt.

§ 7 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Abs. 1

Sonstige ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Abs. 2

Für jede angefangene Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme beträgt der Durchschnittssatz 7,50 €.

Abs. 3

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

Abs. 4

Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

Abs. 5

Besteht die ehrenamtliche Tätigkeit in der Teilnahme an einer von der Stadt einberufenen Sitzung, werden sämtliche Auslagen und der Verdienstausfall mit einem Durchschnittssatz von 30,- € je Sitzung abgegolten. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

Abs. 6

Der Tageshöchstsatz beträgt 60,- €. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet diesen Tageshöchstsatz nicht übersteigen.

§ 8**Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der jeweiligen Entschädigung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 9

**Entschädigungen bei Entsendung in einen Aufsichtsrat oder Beirat einer
Gesellschaft oder als Vertreter in einen Zweckverband
durch die Stadt Zwickau**

Durch den Stadtrat der Stadt Zwickau entsandte Mitglieder in einen Aufsichtsrat oder Beirat einer Gesellschaft oder als Vertreter in einen Zweckverband, erhalten dann eine Entschädigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung, sofern die von der Entsendung betroffene Gesellschaft bzw. der betroffene Zweckverband keine Entschädigung für die Tätigkeit als Aufsichtsrat bzw. Beirat oder Vertreter vorsieht. Wird eine Entschädigung durch die Gesellschaft bzw. den Zweckverband gezahlt, entfällt der Anspruch nach dieser Satzung.

§ 10**Inkrafttreten**

.....

Neufassung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 26 vom 26.12.2009 <u>Inkrafttreten: 01.11.2009</u>
1. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 9 vom 25.04.2012 <u>Inkrafttreten: 01.06.2012</u>
2. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 9 vom 23.04.2014 <u>Inkrafttreten: 24.04.2014</u>
3. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 23 vom 16.11.2016 <u>Inkrafttreten: 17.11.2016</u>
4. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 15 vom 26.07.2017 <u>Inkrafttreten: 01.06.2017</u>